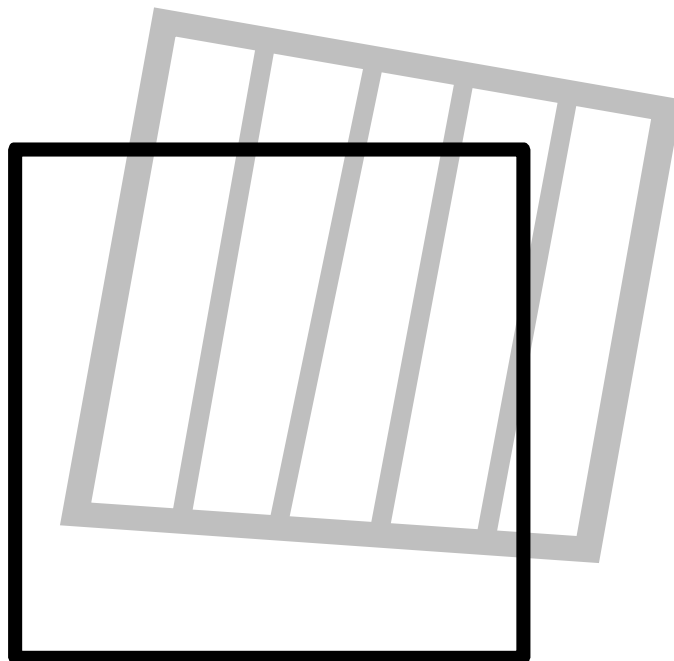


Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug

3+4/02



BUNDESAMT FÜR JUSTIZ
Sektion Straf- und Massnahmenvollzug

IMPRESSUM

"Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug"

Vierteljahresschrift des Bundesamtes für Justiz

Sektion Straf- und Massnahmenvollzug

27. Jahrgang, 2002

ISSN 1420-2638

Internet: <http://www.ofj.admin.ch/themen/bullsmv/intro-d.htm>

<http://www.ofj.admin.ch> (Homepage des Bundesamts für Justiz)

Redaktionsteam

Leiterin: Dr. Priska Schürmann, Sektionschefin

Redaktion: Team der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug

Übersetzer: Pierre Greiner, Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Copyright / Abdruck

Bundesamt für Justiz

Abdruck unter Quellenangabe erwünscht mit der Bitte um Zustellung eines Belegexemplares.

Bestellung, Anfragen, Adressänderungen und andere Mitteilungen

Bundesamt für Justiz

Sektion Straf- und Massnahmenvollzug

3003 Bern

Tel. +41 31 / 322 41 28

Fax +41 31 / 322 78 73

E-Mail: andrea.staempfli@bj.admin.ch

Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug

3+4/02

BERICHTE **3**

Kurzbericht über die internationale Konferenz "European prison systems - past, present, future" vom 24. bis 28. Juni 2002 in Kroměříž, Tschechische Republik 3

Das Schweizerische System des Strafvollzugs und sein Wandel aus Sicht der Kantone, Vortrag von Herrn lic.iur. Andreas Werren Leiter Amt für Justizvollzug Zürich, in Kroměříž/Tschechien, am 27. Juni 2002 4

OSZE Treffen zum Thema Gefängnisreform vom 8./9. Juli 2002 in Wien 11

Strafrechtliche Anfragen an die Psychiatrie 14

Gemeingefährlich - erkennen und was dann?
Verwahrung: Lebensperspektive oder Endstation?
Vortrag von H.U. Meier, HUM-Consult, anlässlich der Tagung des Berner Forum für Kriminalwissenschaften (BFK) vom 13. September 2002 in Bern 15

The Death Of Offenders in Switzerland - Studie über Todesursachen von Inhaftierten in der Schweiz 28

Electronic Monitoring
Erstes Fazit nach Abschluss des Modellversuchs 31

GESETZGEBUNG, RECHTSPRECHUNG, VERWALTUNGSPRAXIS **33**

Das Deutsche Verfassungsgericht setzt Normen zur Unterbringung von Strafgefangenen 33

Motion Menétrey-Savary: Ausbildung im Gefängnis 41

KURZINFORMATION **44**

Kommission befürwortet eine Regelung des Straf- und Massnahmenvollzugs auf Gesetzesstufe im Kanton Bern 44

Wechsel in der Redaktion des Informations-Bulletins 45

Neuer Internetauftritt der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug 45

MARKTPLATZ UND FORUM	46
Buchbesprechungen	46
Zwischen Mediation und Lebenslang - Neue Wege in der Kriminalitätsbekämpfung; Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie; Herausgeber: Volker Dittmann / André Kuhn / Renie Maag / Hans Wiprächtiger (Herbst 2002; Verlag Rüegger; ISBN 3 7253 0724 5, Reihe Kriminologie / Band 20)	46
Brennpunkt Strafvollzug; Festschrift zum 25-jährigen Jubiläum des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal, Freiburg; Buchreihe: Kriminalität, Justiz und Sanktionen (KJS); Herausgeber: Andrea Baechtold, Ariane Senn (Stämpfli Verlag AG Bern - Oktober 2002; ISBN 3-7272-9015-3)	46

BERICHTE

KURZBERICHT ÜBER DIE INTERNATIONALE KONFERENZ "EUROPEAN PRISON SYSTEMS - PAST, PRESENT, FUTURE" VOM 24. BIS 28. JUNI 2002 IN KROMĚŘÍŽ, TSCHECHISCHE REPUBLIK

Zum fünften Mal veranstaltete der tschechische Justizvollzugsdienst eine internationale Konferenz für Strafvollzugsbeschäftigte europäischer Länder.

Auf Einladung von Kamila Meclová, Generaldirektorin des Gefängniswesens, haben Vertreter/innen aus Polen, Holland, Deutschland, Österreich, Ungarn, Griechenland, Litauen, Lettland, der Ukraine, Slowakei und Russischen Föderation, eine Vertreterin der ICPA (International Corrections and Prisons Association) und ein Vertreter des Europarates an dieser Tagung teilgenommen.

Die Schweiz haben Frau Renate Cléménçon vom Bundesamt für Justiz, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug, und Herr Andreas Werren, Leiter des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich, vertreten und je ein Referat gehalten. Mit ihren eher grundsätzlichen Ausführungen vermittelte Frau Cléménçon den Konferenzteilnehmenden einen Überblick über die Struktur und Organisation des schweizerischen Strafvollzugs und die zugrundeliegende Kompetenzverteilung von Bund und Kantonen. *(Anmerkung der Redaktion: Ein ausführlicher Artikel zum Straf-*

vollzug ist im Internet unter www.ofj.admin.ch abrufbar.) Anschliessend hat Herr Werren in seinem Referat die Ausgestaltung und den Vollzug von Strafen und Massnahmen auf Kantonebene am Beispiel des Kantons Zürich verdeutlicht (siehe nächste Seite).

Insgesamt zogen die über hundert Teilnehmenden aus der Konferenz eine positive Bilanz, haben aber gleichzeitig auch bedauert, dass die politischen Entscheidungsträger als eigentliche Adressaten in Kroměříž fehlten. Nebst den zur Sprache gebrachten und diskutierten, nach wie vor v.a. in osteuropäischen Ländern vorherrschenden Probleme (vorrangig fehlende Mittel für die Verbesserung der Infrastruktur und die Bekämpfung von Krankheiten und der Überbelegung), sind auch ermutigende Entwicklungen auszumachen, so z.B. die zunehmende Professionalisierung des Strafvollzugspersonals, die vermehrte Respektierung der Menschenrechte und die Förderung von Alternativen zum Strafvollzug. Das wohlorganisierte und reichliche Rahmenprogramm hat den Teilnehmenden zusätzlich viele Gelegenheiten geboten, Erfahrungen auszutauschen und Anregungen für die weitere Arbeit mit nach Hause zu nehmen.

DAS SCHWEIZERISCHE SYSTEM DES STRAFVOLLZUGS UND SEIN WANDEL AUS SICHT DER KANTONE, VORTRAG VON HERRN LIC.IUR. ANDREAS WERREN LEITER AMT FÜR JUSTIZVOLLZUG ZÜRICH, IN KROMĚŘÍŽ/TSCHECHIEN, AM 27. JUNI 2002

Es ist mir eine grosse Ehre und Freude hier bei Ihnen sein zu dürfen und Ihnen am Beispiel des Kantons Zürich einen Einblick in die Realität und Entwicklungen des Schweizer Strafvollzugs zu vermitteln.

Ich werde meine Ausführungen in vier Teile gliedern:

1. Die Bedeutung und Auswirkungen des föderalistischen Systems für die Kantone
2. Die Regelung der Entscheidungskompetenzen im Vollzugssystem
3. Wichtige Herausforderungen in der Praxis
4. Arbeitsprinzipien und Organisation im Kanton Zürich

1. Die Bedeutung und Auswirkungen des föderalistischen Systems für die Kantone

Wie Sie bereits gehört haben, ist in der Schweiz der Vollzug von Sanktionen auf Grund des föderalistischen Staatsaufbaus eine Aufgabe der 26 Gliedstaaten, die wir Kantone nennen. Aus dieser Staatsstruktur ergeben sich - aus Sicht der Kantone - drei wichtige und positiv zu wertende Konsequenzen:

- **Organisation:** Wir sind in der Organisation des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie der Bewährungshilfe frei. Dies will heissen, dass uns der Bund nicht vorschreibt, mit welchen Strukturen wir unsere Aufgaben zu lösen haben. Dies ermöglicht strukturelle Lösungen, die der jeweiligen Grösse eines Kantons angepasst werden können.
- **Vollzugsformen:** Der Bund lässt den Kantonen beim Vollzug von unbedingten Freiheitsstrafen in Bezug auf die Form des Vollzugs Spielräume. Kurze Freiheitsstrafen müssen nicht zwingend in einer Strafanstalt verbüsst werden, sondern die Kantone können folgende zwei Vollzugsformen vorsehen:
 - ⇒ **Gemeinnützige Arbeit:** Für Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten Dauer kann ein Verurteilter eine Arbeit in Freiheit und im Interesse des Gemeinwohls verrichten, so zum Beispiel im Natur- und Umweltschutz, in Pflegeheimen, Altersheimen oder im Behindertenwesen. Obwohl die Kantone nicht verpflichtet sind, diese Vollzugsform anzubieten, sind es heute nur noch einige wenige Kantone, die von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen. Die Gemeinnützige Arbeit hat sich in den vergangenen Jahren zu der Hauptvollzugsform für kurze Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten entwickelt.
 - ⇒ **Halbgefängenschaft:** Freiheitsstrafen von sieben Tagen bis zu einem Jahr Dauer können in der Form der Halbgefängenschaft verbüsst werden. Der

Verurteilte setzt bei Antritt seiner Strafe seine bisherige Arbeit oder Ausbildung ausserhalb des Vollzugs fort und verbringt lediglich die Ruhezeit und die Freizeit in einer Vollzugseinrichtung für Halbgefängenschaft, die ohne Sicherheitsmauern ausgerüstet ist. Die meisten Kantone haben auch diese Vollzugsform eingerichtet. Die Halbgefängenschaft hat sich im Bereiche der Freiheitsstrafen von drei Monaten bis zu einem Jahr als die wichtigste Vollzugsform etabliert.

- **Innovation von "unten"**: Die kantonale Organisation und Verantwortung des Vollzugs und somit die fehlende zentralstaatliche Struktur, verbunden mit der finanziellen Unterstützung von Modellversuchen durch den Bund, hat in der Schweiz dazu geführt, dass alle wichtigen Impulse und Ideen für Neuerungen auf Initiativen von Anstalten, Vollzugsbehörden oder Bewährungshilfen in den einzelnen Kantonen zurückgehen. Dies ist ein pragmatischer Ansatz, der viele Innovationen hervorgebracht hat, denn wenn sich eine Idee lokal bewährt hat, so ist die Chance gross, dass sie auch andernorts eingeführt wird oder sogar bundesweit zur Norm wird. Die bereits erwähnten Vollzugsformen der Gemeinnützigen Arbeit und der Halbgefängenschaft wie auch die Einführung des Gruppenvollzugs in der geschlossenen Strafanstalt Pöschwies sind gute Beispiele für solche Innovationen von "unten". Zurzeit sind verschiedene neue Entwicklungen im Gange, von denen ich Ihnen drei kurz skizzieren möchte:

⇒ **Electronic Monitoring**: Sechs Kantone erproben die - in verschiedenen Ländern bereits bekannte - elektronische Überwachung als neue Vollzugsform für kurze Freiheitsstrafen. Grundsätzlich können damit Freiheitsstrafen von einem Monat bis längstens einem Jahr vollzogen werden. Bei dieser Vollzugsform bleibt die verurteilte Person in ihrem gewohnten sozialen Umfeld integriert. Sie hat sich zu definierten Zeiten zu Hause aufzuhalten - was mittels einem am Fussgelenk befestigten Band mit integriertem Sender elektronisch kontrolliert wird.

⇒ **Lernprogramme**: Der Kanton Zürich erprobt die für die Strafjustiz in der Schweiz neue Interventionsform der Lernprogramme. Zur Senkung des Rückfallrisikos sollen frühzeitig, in der Regel im Rahmen einer ersten Verurteilung zu einer bedingten Freiheitsstrafe, mit deliktsspezifischen Programmen Einstellungs- und Verhaltensänderungen bei straffälligen Personen entwickelt werden. Zielgruppen sind Personen mit Auffälligkeiten im Strassenverkehr, d.h. Trunkenheit und aggressives Fahren; Personen mit Gewalttätigkeiten im familiären Bereich sowie Personen, die soziale Fertigkeiten zu lernen haben. Diese Programme werden auch bei Anstaltsinsassen angewendet, die kurz vor einer Entlassung stehen.

⇒ **Strafmediation**: Im Kanton Zürich wird zurzeit - erstmals in der Schweiz - an der Umsetzung eines Konzepts zur

Mediation zwischen Tätern und Opfern im Bereiche nicht schwerer Kriminalität gearbeitet. Die Mediation oder der aussergerichtliche Tatausgleich, welcher in verschiedenen Länder ebenfalls bereits bekannt ist, beinhaltet die Aussöhnung zwischen Opfer und Täter (zum Beispiel durch materielle Entschädigung) während des Strafverfahrens und bei gelungener Versöhnung der Verzicht auf Strafverfolgung und Verurteilung.

Das föderalistische Prinzip und die damit verbundene Aufgabendelegation an die Kantone hat jedoch nicht nur Vorteile, sondern beinhaltet - wohl wie jedes andere System auch - Schwierigkeiten, die wir entweder in Kauf nehmen müssen oder organisatorisch auffangen:

- **Gleiches wird ungleich behandelt:** Da neue Ideen und Entwicklungen in der Regel in einem oder in einigen wenigen Kantonen umgesetzt werden, kann es von Kanton zu Kanton für ähnliche Fälle unterschiedliche Lösungen geben. So kann es sein, dass im Kanton Zürich eine zehnmönatige Strafe mit Halbgefangenschaft verbüsst werden kann, in einem anderen Kanton aber nicht. Hier werden das föderalistische Prinzip oder anders gesagt die Vielfalt höher gewichtet als das Prinzip der strikten rechtsgleichen Behandlung des Individuums.
- **fehlende zentrale Steuerung:** Es fehlt an einer gesamtschweizerischen Steuerung und Planung, so zum Beispiel bei der Bedarfsermittlung und Planung von Gefängnisplätzen, dies ist Sache der einzelnen

Kantone. Aus dieser Situation heraus entstand eine Besonderheit: die Konkordate. Wenn jeder einzelne Kanton den bundesrechtlichen Vorschriften nachleben wollte, müsste jeder Kanton verschiedenste Anstalten errichten und betreiben. Dies geht weit über die Möglichkeiten der einzelnen Kantone hinaus, wenn man berücksichtigt, dass der kleinste Kanton der Schweiz lediglich 15'000 Einwohner zählt, im Vergleich dazu zählt der Kanton Zürich rund 1,2 Mio. Einwohner. Daher haben sich die Kantone zu regionalen Konkordaten zusammengeschlossen. Konkordate sind interkantonale Vertragswerke, die durch die Kantonsregierungen abgeschlossen werden. Über den Inhalt der Konkordate hat Sie meine Kollegin des Bundes bereits informiert.

2. Die Regelung der Entscheidungskompetenzen im Vollzugssystem

Zum besseren Verständnis unseres Systems des Strafvollzugs in der Schweiz ist - neben dem föderalistischen Prinzip - eine weitere wichtige Rahmenbedingung für unsere Arbeit zu erwähnen:

Die Entscheidungskompetenzen und die Bildung von Vollzugsbehörden: Eine Besonderheit, die unter anderem Ausfluss unseres Verständnisses der Gewalten- und Aufgabenteilung zwischen Strafverfolgungs- und Anklagebehörden, Gerichtsinstanzen und Verwaltung ist, ist die Aufteilung der Entscheidungskompetenzen zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden. Alle Entscheidun-

gen, die nach Ausfällung eines Gerichtsurteils zur Durchführung einer Sanktion notwendig sind, werden von einer Verwaltungsbehörde und nicht durch ein Gericht oder durch eine Anklagebehörde getroffen. Dies bedeutet, dass die Gerichte nicht befugt sind, nach Ausfällung einer unbedingten Freiheitsstrafe auch über deren Vollzugsform zu entscheiden. Dies ist Aufgabe der Vollzugsbehörde, die im Kanton Zürich im Amt für Justizvollzug integriert ist. Konkret: die Vollzugsbehörde entscheidet beispielsweise, ob eine dreimonatige Freiheitsstrafe im Gefängnis oder mittels Gemeinnütziger Arbeit vollzogen wird - selbstverständlich wird diese Entscheidung auf Grund gesetzlicher Kriterien getroffen. Die Vollzugsbehörde trifft auch alle weiteren Entscheidungen so zum Beispiel in welchen Anstalten, Kliniken oder andern Einrichtungen die Sanktionen vollzogen werden sowie die Entscheidungen über die einzelnen Vollzugsstufen wie Urlaub und Halfreiheit. Dies bedeutet schliesslich, dass die Vollzugsbehörde auch über eine bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe sowie über die Anordnung einer Schutzaufsicht entscheidet. Die Entscheidungen der Vollzugsbehörden können an eine verwaltungsunabhängige gerichtliche Instanz - dem Verwaltungsgericht und nicht einem Strafgericht - weitergezogen werden. Mit diesem System ist gewährleistet, dass ohne lange bürokratische Wege praxisnahe Entscheidungen gefällt werden können und gleichzeitig die gerichtliche Überprüfbarkeit der Entscheidungen der Vollzugsbehörde gewährleistet ist.

3. Wichtige aktuelle Herausforderungen in der Praxis

Die Kantone sehen sich nach wie vor verschiedenen Herausforderungen gegenüber. Nachdem in den achtziger und noch während der neunziger Jahre die Drogenproblematik die Behörden und Anstalten vor grosse Probleme stellte, heute jedoch auf Grund der schweizerischen Drogenpolitik die Situation wesentlich entspannter ist, stehen vor allem drei - ihnen möglicherweise nicht unbekannt - Themen im Vordergrund, die uns Lösungen abfordern und die gleichzeitig die Grenzen der kantonalen Zuständigkeiten aufzeigen. Vorauszuschicken ist jedoch, dass - im Gegensatz zu vielen anderen Ländern die Belegung bzw. Überbelegung der Anstalten zurzeit in der Schweiz kein Problem darstellt. Im Gegenteil: einzelne Kantone müssen sich auf Grund tiefer Insassenzahlen mit der Frage der Redimensionierung von Anstalten beschäftigen.

- **Psychisch Kranke und verhaltensauffällige Gefangene:** Es lässt sich feststellen, dass in den vergangenen Jahren die Zahl der Gefangenen mit psychiatrischen Krankheitsdiagnosen erheblich gestiegen ist, ohne dass entsprechende Angebote oder spezialisierte Einrichtungen zur Verfügung stehen würden.
- **Gemeingefährliche Täter und Täterinnen:** Die Diskussion in der Schweiz um gemeingefährliche Täter und Täterinnen ist verbunden mit Ereignissen zu Beginn der neunziger Jahre, als Straftäter auf Urlaub oder während anderen Vollzugslockerungen schwerste Delikte begangen

haben. Diese Täterkategorie hat in der Schweiz die, dem auf Resozialisierung ausgerichteten Strafvollzug innewohnenden Zielkonflikte, schmerzhaft aufgezeigt. Und es bestand und besteht die Gefahr, dass auf Grund solcher Ereignisse die rationalen Grundlagen unseres Vollzugs unterpült und Tendenzen zu einem rückwärts gewandten, repressiven Vollzug begünstigen.

- **Ausländerproblematik:** Eine weitere grosse, schon seit einigen Jahren anhaltende Herausforderung für das Vollzugssystem stellt die zahlenmässig grosse multikulturelle Zusammensetzung der Gefängnispopulationen dar. Im Kanton Zürich sind rund 70% der Anstaltsinsassen Ausländer. Ein wesentlicher Teil stammt aus dem Balkan. Was kann die Aufforderung des Strafgesetzbuches an den Vollzug, die Gefangenen zu resozialisieren, gegenüber diesen Menschen bedeuten? Namentlich auch mit dem Hintergrund, dass viele dieser Gefangenen wegen ihrer Kriminalität ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz verwirkt haben und nach Verbüßung ihrer Strafe ausgeschafft werden. Die Vorstellung eines Stufenvollzugs (mit Urlaubsregelungen, Versetzungen in ein offenes Regime, Aufbau sozialer Kontakte ausserhalb einer Anstalt) ist unter diesen Voraussetzungen kaum zu realisieren.

Insbesondere die beiden letztgenannten Problemfelder fördern in der Schweiz rechtspopulistische Stimmen, die das Ungenügen des Strafsystems beklagen, kaum aber substantielle Lösungsansätze vertreten, sondern die

Errungenschaften des aufklärerisch geprägten Strafvollzugs mit Forderungen nach Härte unbedacht und auf Wählerstimmen zielend in Frage stellen.

4. Arbeitsprinzipien und Organisation im Kanton Zürich

Wie nutzen wir im Kanton Zürich die föderalistischen Rahmenbedingungen des Vollzugssystem und wie begegnen wir den skizzierten Herausforderungen? Auf Grund der Erfahrungen der Vergangenheit, der Einsicht, dass effektive Rückfallprävention nur in einem System des Zusammenspiels verschiedener Fachdisziplinen erreicht werden kann, haben wir für uns vier zentrale Arbeitsprinzipien eines modernen Vollzugs definiert, die unser Handeln und unsere Organisation bestimmen.

- **Interdisziplinarität und Transparenz:**

Die Arbeit mit straffälligen Personen erfordert Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen, die vorurteilsfrei und transparent ausgestaltet sein muss. Im Kanton Zürich wurde vor rund drei Jahren das Amt für Justizvollzug ins Leben gerufen, welches für alle Belange des Straf-, Massnahmenvollzuges und der Bewährungshilfe zuständig ist. Im Amt sind folgende fünf Bereiche zusammengeschlossen:

⇒ die grösste geschlossene Strafanstalt der Schweiz, die Strafanstalt Pöschwies mit 466 Plätzen, zum Vollzug langer Freiheitsstrafen und Verwahrungen;

- ⇒ die Arbeitserziehungsanstalt, eine Anstalt für junge Erwachsene, deren Fokus in der beruflichen, vorab handwerklichen Ausbildung der jungen Delinquenten liegt;
- ⇒ neun Gefängnisse mit insgesamt rund 750 Plätzen, welche Untersuchungshaft und kurze Freiheitsstrafen vollziehen;
- ⇒ die Bewährungs- und Vollzugsdienste, welche die vollzugsbehördlichen Tätigkeiten und Entscheidungen sowie die Bewährungshilfe umfasst; und schliesslich
- ⇒ der PPD (Psychiatrisch-Psychologische Dienst), die einzige forensische Fachstelle in der Schweiz, die nicht im Gesundheitswesen integriert ist. Damit wird betont, dass in unserem Verständnis die forensische Psychiatrie eine eigenständige wissenschaftliche Disziplin ist, zumal sie sich mit kriminologischen Phänomenen auseinandersetzen muss und sich nicht allein auf die psychiatrische Diagnostik und Therapie beschränken kann.

Insgesamt arbeiten rund 800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedenster Berufsgruppen in unserem Amt und seinen Anstalten und Diensten mit dem Ziel der Rückfallvermeidung. Zentrales Steuerungsgremium des Amtes für Justizvollzug ist die Geschäftsleitung, in welcher alle erwähnten Fachbereiche vertreten sind. Alle Fachbereiche zusammen tragen somit Verantwortung für die Ausgestaltung und Entwicklung des gesamten Vollzugs im Kanton Zürich, ein Zurückziehen auf

Einzelpositionen und Interessen und somit die Segmentierung des Vollzugs auf verschiedene Organisationen und gegenseitiges Abgrenzen ist nicht mehr möglich. Diese Konstruktion erlaubt es, eine übergeordnete interdisziplinär ausgerichtete Gesamtstrategie zu verfolgen. In der Schweiz ist diese Organisationsform einmalig. Kurze Kommunikationswege, persönliche Arbeitsbeziehungen, gemeinsam erarbeitete Konzepte, gegenseitiger Austausch und nicht zuletzt das gemeinsame Arbeitsziel: die Vermeidung von Rückfällen und der Schutz künftiger Opfer sind wichtige Vorteile der genannten Amtsstruktur. Zur interdisziplinären Zusammenarbeit gehört Transparenz. Der Schweigepflichtmythos wurde in verschiedenen Berufsgruppen lange Zeit ausgiebig gepflegt. Sei dies, indem wichtige Informationen aus Therapien, aus der Sozialarbeit oder aus dem Anstaltsbetrieb nicht offen gelegt wurden, was meist mit einem schützenswerten Täterinteresse begründet wurde. Die interdisziplinäre, auf das gemeinsame Ziel der Rückfallvermeidung ausgerichtete Zusammenarbeit ist ohne Transparenz jedoch schlicht nicht möglich. Transparenz muss auch gegenüber einem Delinquenten gelten. Er muss beispielsweise für eine Therapie von Beginn weg wissen, welche Informationen an wen fließen. Dass Informationen aus einer Therapie weitergegeben werden ist nicht nur notwendig, sondern sogar für eine Therapie nützlich, zumal strikte "Schweigepflichtsettings" die bei Delinquenten oftmals vorhandenen miss-

trauischen Weltbilder oder Realitätsabspaltungen in letztlich schädlicher Weise stützen.

- **Differenzierung:** Unterschiedliche Täter und Täterinnen, unterschiedlichste deliktsrelevante Problemstellungen bedürfen verschiedener differenzierter Vollzugsformen und Interventionen, die sich am Bedarf, an Behandlung und Entwicklung sowie am Rückfallpotenzial der straffälligen Personen ausrichten. Das Schweizerische Strafgesetzbuch reagiert auf deliktisches Verhalten mit einem äusserst dünnen Katalog an Sanktions- und Interventionsmöglichkeiten: Freiheitsstrafe, strafrechtliche Massnahme oder Busse; Variationen gibt es vorab in der Länge der Strafe oder Höhe der Busse. Ausser bei den strafrechtlichen Massnahmen richten sich die ausgefallten Sanktionen wenig nach den deliktrelevanten Umständen. Zudem kommt, dass sich gerade der Freiheitsentzug insbesondere in geschlossenen Anstalten oft durch starre Strukturen und Abläufe auszeichnet, deren reibungsloser Betrieb im Vordergrund steht oder stand. In den vergangenen Jahren haben sich im Bereiche der möglichen Formen zum Vollzug von Freiheitsstrafen wichtige Änderungen ergeben: So die bereits erwähnte Gemeinnützige Arbeit. Damit konnten in diesem Tätersegment unnötige, durch kurze Freiheitsentzüge entstandene Entsozialisierungsschäden und -kosten vermieden werden. Zugleich erbringen die Täter und Täterinnen durch ihren gemeinnützigen Arbeitseinsatz einen sinnvollen Nutzen für die Gesellschaft und leisten damit eine

nicht zu unterschätzende aktive Wiedergutmachung für ihr begangenes Unrecht. Beide Elemente fehlen den anderen Sanktions- und Vollzugsformen weitgehendst. Im gleichen Masse hat sich auch die Halbgefängenschaft etabliert, die eine straffällige Person nicht aus ihrer Arbeitssituation herausreisst, sondern den Freiheitsentzug auf die Freizeit beschränkt. Auch weitere Interventionsformen sind wie erwähnt zurzeit in Entwicklung. Differenzierung verlangt Flexibilität. So zeichnet sich insbesondere die moderne forensische Psychiatrie nicht durch starre Konzepte aus, sondern vermag differenzierte auf die deliktrelevante Problematik ausgerichtete Therapien anzubieten. Auch Strafanstalten bieten zunehmend - oft in Zusammenarbeit mit externen Diensten - spezialisierte Programme für einzelne Inssengruppen an. Besonders zu erwähnen ist das intensive, einzel- und gruppentherapeutische Elemente enthaltende Therapieprogramm für Sexual- und Gewaltstraftäter, welches von unserem Psychiatrisch-Psychologischen Dienst zusammen mit der Strafanstalt Pöschwies seit zwei Jahren entwickelt und praktiziert wird und bereits schweizweit und auch in Deutschland auf reges Interesse stösst. Charakteristisch ist für dieses intensive Therapieprogramm, dass es in den Alltag der Strafanstalt integriert ist und nicht in einer abgetrennten Spezialeinrichtung. Dieser integrative Ansatz der Therapie ist nach unserer Auffassung ein wichtiger Erfolgsfaktor. Schliesslich ist auch anzumerken, dass sich der Inhalt der Arbeit

des Personals in den Anstalten auf Grund der anspruchsvolleren Klientel und der damit verbundenen steigenden Anforderungen an die Sozialkompetenz in den letzten Jahren zunehmend vom Aufseher hin zum spezialisierten Betreuer gewandelt hat und noch weiter wandeln wird.

- **Deliktorientierung:** Ein weiterer zentraler Eckpfeiler unserer Philosophie des modernen Vollzugs ist der *deliktsorientierte Fokus*. Damit ist gemeint, dass Delinquenz und Tatverhalten im Fokus der Bemühungen stehen, sei dies in der Therapie und in Lernprogrammen, in der Bewährungshilfe, in den Anstalten oder auch bei prognostischen Beurteilungen im Rahmen von Entscheidungen über Vollzugslockerungen. Die Arbeit im Vollzug war bei uns lange Jahre eher marginal auf das Deliktverhalten ausgerichtet. Ausdruck davon war die gelegentlich anzutreffende Usanz, dass gewisse Disziplinen weder die deliktische Geschichte noch das Tatverhalten kannten und mitunter bei ihrer Arbeit über keine oder kaum Aktenkenntnisse verfügten. Damit wurden in Therapien, im Rahmen von Schutzaufsichten u.a. Fakten nicht berücksichtigt und Erkenntnisse nicht gewonnen bzw. nicht weiter gegeben, die für die Einschätzung des Rückfallrisikos von grösster Wichtigkeit gewesen wären.

Wir alle wissen: Da wir es mit Menschen zu tun haben, deren Verhalten nicht immer abschliessend vorausgesagt werden kann, gibt es keine 100 % Sicherheit. Wir sind überzeugt, mit differenziertem, deliktorientiertem

sowie transparentem interdisziplinärem Arbeiten viele Rückfälle vermeiden zu können. Es wird dennoch Rückfälle geben. Wir tun alles dafür, die Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft klein zu halten oder gar zu senken, dies mit den beschriebenen Sichtweisen und Haltungen, die nicht ideologischen Wahrheiten folgen, unter Einbezug realer Fakten sowie im Wissen um die Grenzen des Machbaren. Damit möchte ich meine Ausführungen schliessen und hoffe, Ihnen - trotz der komplizierten Staatsstruktur der Schweiz - unsere Arbeitsphilosophie etwas näher gebracht zu haben. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und stehe Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung.

OSZE TREFFEN ZUM THEMA GEFÄNGNISREFORM VOM 8./9. JULI 2002 IN WIEN

Die Schweiz war vertreten durch Angehörige des Departementes für Auswärtige Angelegenheiten - Reto Dürler, Chef Sektion OSZE und Gilles Roduit, Sektion Menschenrechtspolitik des DEZA - und einen Vertreter der Praxis, Victor Gähwiler, Direktor der Gefängnisse Kanton Zürich, der der Redaktion diesen Bericht hat zukommen lassen:

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ist eine gesamteuropäische Sicherheitsorganisation, deren 55 Teilnehmerstaaten einen geographischen Bereich abdecken, der sich von Vancouver bis Wladiwostok erstreckt. Sie ist eines der Hauptinstrumente zur Frühwar-

nung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Normalisierung der Lage nach Konflikten in Europa. Sie verfügt vor allem in Osteuropa über Missionen, die unter anderem den Aufbau der jungen Demokratien unterstützen und sich für demokratische Institutionen und die Menschenrechte einsetzen. Besonders im Justizbereich bestehen diesbezüglich grosse Reformbedürfnisse.

Aus diesem Grund fand am 8./9. Juli in Wien ein OSZE Zusatztreffen zum Thema Gefängnisreform statt. Der Wille zur Verbesserung wurde durch die Anwesenheit von hohen Funktionären und Behördenvertretern - vor allem aus osteuropäischen Ländern - dokumentiert. Eine besondere Bedeutung kam der Tagung durch den Umstand zu, dass auch Vertreter und Fachleute nichtstaatlicher Organisationen (NGOs) eingeladen waren und in grosser Zahl an der Tagung teilnahmen. Nebst den bereits erwähnten Schweizer Vertretern nahmen auch schweizerische Vertreter von OSZE Büros aus verschiedenen Ländern teil.

Die Konferenz widmete sich im Wesentlichen drei Themenbereichen: der strukturellen Reform von Gefängnisssystemen, den menschenrechtlichen Aspekten der Gefängnisreformen und dem Monitoring. Die jeweiligen Sessionen wurden durch ein Grundsatzreferat eröffnet und durch eine Fachperson begleitet, anschliessend fand eine offene Diskussion im Plenum statt. Dank einer Simultanübersetzung in die wichtigsten Sprachen entwickelte sich bei jedem Themenbereich eine sehr offene und angeregte Diskussion.

Im ersten Themenbereich, der Frage der strukturellen Reform, stellte sich sehr schnell heraus, dass das Gefängniswesen den zivilen und nicht, wie noch in vielen osteuropäischen Ländern, den militärischen Behörden unterstellt sein sollte. Dieser Übergang muss, von den dazu benötigten Mitteln, vor allem den Finanzen, begleitet sein. Weiter wurde empfohlen, bei der Reform die interdisziplinäre Kooperation zwischen Strafverfolgern, Gerichten, Politikern und den Vollzugsverantwortlichen zu fördern. Diese Forderungen lösten keine Diskussion oder gar Opposition aus.

Völlig gegensätzlich verliefen die Diskussionen zum zweiten Themenblock, den menschenrechtlichen Aspekten der Gefängnisreform. Vor allem durch massive Angriffe von NGO-Vertretern (deren Behauptungen nicht widerlegt, aber auch nicht ausgeschlossen werden konnten) drohte die konstruktive Stimmung vorübergehend zu kippen. Dennoch gelang es, sich auf der Sachebene wieder zu finden und gemeinsame Empfehlungen zu entwickeln. Zahlreiche Interventionen forderten unbestritten die Trennung von Frauen, Jugendlichen und anderen Minderheitengruppen vom übrigen Vollzug. Die Bedeutung der Ausbildung von Mitarbeitenden im Vollzug und deren korrektes Verhalten zum Insassen, resp. Insassin wurde erkannt und gefordert. Beschäftigung, Ausbildung und Förderung wurden aber auch in Bezug auf die Inhaftierten gefordert bzw. die Reformen sollten auch täter- resp. täterinnenorientiert sein.

Der dritte diskutierte Bereich betraf die Inspektionen (Monitoring) der Gefängnisse. Vor allem die NGOs forderten nachhaltig eine völlig neutrale Beaufsichtigung der Institutionen, da diese Organisationen weniger oder nicht den üblichen politischen Pressionen ausgesetzt sind. Da keine verlässlichen Angaben über diesen Bereich vorliegen, wurde angeregt, dass die OSZE eine Erhebung über das Gefängnis-Monitoring in den einzelnen Teilnehmerstaaten durchführt. Im Rahmen dieser dritten Sitzung machte die schweizerische Delegation Lobbying für das Draft Optional Protocol (DOP) zur UNO-Konvention gegen die Folter. Dem Aufruf der Schweiz an die Teilnehmerstaaten, das Protokoll im ECOSOC und an der UNO-Generalversammlung zu unterstützen, war ein ähnlicher Appell des stellvertretenden Leiters des OSZE-Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte vorangegangen. Kanada unterstützte die Schweiz und schlug vor, am OSZE-Implementierungstreffen im September in Warschau das DOP erneut zu thematisieren.

Durch die sehr tiefgründigen, aber auch spontanen, Diskussionen bekam die Konferenz eine äusserst professionelle Note. Das Treffen erlaubte auch ein intensives "networking" unter den Teilnehmenden. Beeindruckend war ebenfalls die Papierflut: vom mehrhundertseitigen Buch bis zu Dutzenden von kleinen Projektbeschrieben stand alles zur Verfügung. Hätten sich die Teilnehmenden davon bedient, wäre das zulässige Freigeäck um Kilos übertroffen worden.

Fazit des Treffens ist: Freiheitsentzug soll nur als ultima ratio eingesetzt werden, wo andere Formen der Strafe versagen. Erfahrungen mit offenen und halboffenen Vollzugseinrichtungen oder alternative Sanktionen wurden als valable Varianten präsentiert. Das Treffen kam auch zur Erkenntnis, dass Reformen im Justizvollzug einen permanenten und z.T. mühsamen Prozess darstellen und in allen OSZE-Teilnehmerstaaten vonnöten sind.

Persönliche Anmerkungen des Verfassers:

Der Wissensdurst, vor allem bei den Vertretern aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion ist enorm. Ebenso beeindruckend ist der dokumentierte Wille einer Angleichung des Justizwesens an westeuropäische Normen und Richtlinien. Dies verlangt von den westlichen Experten ein hohes Mass an Diplomatie und Bescheidenheit. Mir scheint die Vermittlung einer humanen Haltung im Strafvollzug ein wichtigeres Anliegen als die Präsentation unserer Techniken.

Das wirtschaftliche Gefälle bzw. die kulturellen Differenzen erlebte ich zeitweise als fast unüberbrückbares Hindernis in der Diskussion - wie soll ich einem Vertreter eines solchen Landes die Bedeutung der Arbeit im Strafvollzug und eines bescheidenen Entgelts dafür klarmachen, wenn seine Mitarbeiter seit Monaten keinen und wenn, einen miserablen Lohn für ihre Arbeit erhalten?

Nicht nur an dieser Tagung, sondern an verschiedenen ähnlichen Veranstaltungen stelle

ich mir immer wieder die Frage über den Sinn solcher Veranstaltungen und jedesmal komme ich zum Schluss, dass sie trotz aller Wenn und Aber Sinn machen. Wir dürfen unsere Kollegen nicht im Stich lassen und müssen mit Rat und Tat ihre Aufbauarbeit unterstützen. Nicht in missionarischem Eifer, sondern mit hohem Respekt vor der Geschichte, der Kultur und den gegebenen Umständen der andern.

Als letzte Anmerkung sei die Beobachtung erlaubt, dass verschiedenste Länder und Organisationen solche Unterstützungen anbieten - aber leider fast unkoordiniert und z.T. ohne Wissen der Aktivität der andern. Bedauerlicherweise macht die Schweiz da keine Ausnahme.

STRAFRECHTLICHE ANFRAGEN AN DIE PSYCHIATRIE

Strafrecht und Psychiatrie sind nicht nur zwei verschiedene Fachgebiete. Es wird in ihnen auch eine sehr unterschiedliche Sprache und Denkweise gepflegt. Wenn die Strafgesetzgebung sich Fragen annehmen muss, welche die Domäne der Psychiatrie tangieren - und umgekehrt -, wird das Bedürfnis nach einem gemeinsamen Verständnis bestimmter Sachverhalte und entsprechend übereinstimmenden Begriffen und Konzepten dringend.

Anhand der Gesetzgebungsarbeiten zum revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (AT StGB) und namentlich zur Mass-

nahme der Verwahrung zeigt Dr. Peter Müller, Vizedirektor des Bundesamts für Justiz, wie Psychiatrie und Strafrecht sich in einem dynamischen, nicht immer einfachen und spannungsfreien Prozess näher gekommen sind. Müller plädiert im Interesse eines kohärenten Ganzen dafür, dass Strafgesetzgeber und Psychiatrie sich gegenseitig ihre Anliegen vorlegen und dass beide Disziplinen bereit sind, je für ihren Bereich Verantwortung zu tragen.

Peter Müller, Die Verwahrung - Anfragen des Strafrechts an die Psychiatrie, in: Brennpunkt Strafvollzug, herausgegeben von Andrea Baechtold und Ariane Senn, Bern 2002 (Verlag Stämpfli)

Eine von der Redaktion besorgte französische Übersetzung des ursprünglich als Referat (ohne wissenschaftliche Verweise) verfassten Textes von Peter Müller findet sich auf Seite 15 der "Informations sur l'exécution des peines et mesures".

GEMEINGEFÄHRlich - ERKENNEN UND WAS DANN?

VERWAHRUNG: LEBENSPERSPEKTIVE ODER ENDSTATION?

VORTRAG VON H.U. MEIER, HUM-CONSULT, ANLÄSSLICH DER TAGUNG DES BERNER FORUM FÜR KRIMINALWISSENSCHAFTEN (BFK) VOM 13. SEPTEMBER 2002 IN BERN

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Tagungsthema Gemeingefährlichkeit scheint seit einigen Jahren an zahlreichen Veranstaltungen und in verschiedenen Varianten immer wieder aktuell und brisant zu sein. Nicht nur in der Schweiz, sondern auch in der Mehrheit der westlichen Staaten. Mit Schlagwörtern zur inneren Sicherheit werden in einer Zeit der Verunsicherung Wahlkämpfe geführt und teilweise auch entschieden. Es wimmelt in diesem Bereich von selbst ernannten und medienwirksamen Experten.

Zur Rechtslage, Diagnose, Behandlung und Prognosestellung werden sich an dieser Tagung verschiedene kompetente Referenten äussern. Ich möchte deshalb in meinem Beitrag als ehemaliger "Praktiker" aus der Sicht des Strafvollzugs sprechen, obwohl ich nach 30 Jahren Jugend- und Erwachsenenvollzug nun auch im "Theoriebereich" tätig bin und mich vor allem mit Beratung und Ausbildung befasse.

Ich gliedere mein Referat in drei Teile:

1. Bemerkungen zur "Entwicklung", die in den letzten 15 Jahren in diesem Bereich aus meiner Sicht stattgefunden hat.
2. Aussagen zur Problematik der Selektion zwischen Insassen mit einer Zukunftsperspektive und solchen mit einer Perspektivenlosigkeit sowie
3. Gedanken zum Umgang mit lebenslanger Verwahrung in Vollzugsinstitutionen.

Teil 1

Die Entwicklung in den letzten 15 Jahren - oder der Paradigmawechsel in den späten 90er Jahren.

In den 70er und 80er Jahren des letzten Jahrhunderts war, wie Sie zum Teil selbst miterlebt haben, der Strafvollzug von starken Reformimpulsen und der Betonung auf die soziale Integration der Gefangenen geprägt. Besuche von Universitätsstudenten der juristischen Fakultäten mit ihren Professoren führten in Strafanstalten und Jugendheimen primär zu kritischen Fragen und hitzigen Diskussionen über die Wirkung von totalen und (tatsächlich oder vermeintlich) repressiven Institutionen auf ihre Insassen.

Von der öffentlichen und vor allem auch der veröffentlichten Meinung her entstand ein starker Reform-, Öffnungs- und Liberalisierungsdruck auf Jugendheime, Strafanstalten und psychiatrische Kliniken.

In den Ausbildungsinstitutionen wurden vor allem integrative, sozialpädagogisch orientierte Konzepte vermittelt, und tiefenpsycho-

logische Therapiemodelle begannen sich auch im Strafvollzug zu etablieren.

Mit der Psychiatriereform und den neuen Organisations- und Behandlungskonzepten fanden in den psychiatrischen Kliniken schwierige und gefährliche Straftäter zunehmend keinen Platz mehr. Die Öffnung der Kliniken verunmöglichte die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen für Klienten mit dieser Problematik. Es fand (nach und nach) eine Verschiebung von psychisch-auffälligen und -kranken Delinquenten in die Vollzugsanstalten statt.

Auch der Strafvollzug nahm diese, durch die gesellschaftliche und vollzugspolitische Entwicklung geförderte, Bewegung auf. Der seit langem im Strafgesetzbuch festgeschriebene Sozialisierungs- und Resozialisierungsauftrag wurde von den meisten Institutionen als Primärauftrag anerkannt und zunehmend umgesetzt. Nach dem damaligen Vollzugsverständnis gehörte dazu auch die Erweiterung der Kontaktmöglichkeiten mit der "Aussenwelt".

Der Ausbau des Besuchswesens, die Prüfung der Urlaubsgewährung nach einem Drittel der Strafe, sowie die bedingte Entlassung wurden zu üblichen und anerkannten Instrumenten der Reintegration und auch der Erfolgskontrolle bei stufenweisen Vollzugslockerungen.

Die Verantwortlichen in den Justizdirektionen, Vollzugsämtern und Strafvollzugsinstitutionen wurden in der Regel in der Öffentlichkeit nicht wegen zu grosser Liberalität, sondern mehrheitlich wegen ihrer angeblich zu repressiven Haltung an den Pranger gestellt. Entsprechende Zeitungsartikel, "Demos" und univer-

sitäre Stellungnahmen sind mir und den damals Verantwortlichen noch in deutlicher Erinnerung.

Auch in der Gerichtspraxis zeichneten sich deutliche Veränderungen ab: Die zeitlich unbestimmten freiheitsentziehenden Massnahmen wurden immer seltener ausgesprochen und Massnahmen nach Art. 42 StGB verschwanden fast vollständig. So haben sich diese Verurteilungen zwischen 1960 und 1990 von 120 auf 10 reduziert. Erstaunlicherweise ergab sich aber im gleichen Zeitraum auch bei der Verwahrung nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB ein starker Rückgang von 71 auf 8 Verurteilungen. Bei den zeitlich befristeten Freiheitsstrafen, die teilweise auch für psychisch Auffällige und gefährliche Täter zunehmend ausgesprochen wurden, waren die Vollzugsverantwortlichen dadurch gezwungen, Stufenvollzug und Austrittsszenarien auf Grund dieser zeitlichen Vorgaben vorzubereiten.

Sicher war der Fokus im Strafvollzug in den 70er und 80er Jahren stark täterzentriert und der Glaube an die Veränderbarkeit auch bei schwierigsten Straftätern, bei entsprechend intensiver Behandlung, war in Fachkreisen weitgehend vorhanden.

Prof. N. Nedopil bemerkte dazu: "Es muss festgestellt werden, dass (damals) die Einschätzung unter Praktikern wesentlich optimistischer war und auch die Literatur diese optimistische Einschätzung widerspiegelt."

Von Rückfällen nahm die Presse und damit auch die Öffentlichkeit eher zurückhaltend, und als eher seltene Begleiterscheinung dieser Resozialisierungsbemühungen, Kenntnis. So löste z.B. der Fall eines 1985 aus einer

Massnahme entlassenen Straftäters, der 1986 und 1987 zwei junge Frauen umbrachte keine massiven Reaktionen aus, obwohl ein öffentliches Verfahren vor dem Obergericht in Zürich durchgeführt wurde. Auch die 1988 bekannt gewordene Ermordung eines jungen Mädchens durch einen beurlaubten Sexualtäter aus einer bernischen Anstalt führte nicht zum Ruf nach einer grundsätzlichen Praxisänderung.

Die zwischen 1970 und 1990 registrierten Urlaubsdelikte sowie die Rückfälle nach bedingten Entlassungen waren gemäss den mir zugänglichen Informationen im Fünfjahreschnitt jedoch mindestens gleich hoch wie zwischen 1990 und 1995. Offenbar wurden aber die Delikte nach 1990 auf Grund eines bereits einsetzenden Gesinnungswandels anders kommuniziert und wahrgenommen.

Für einen Wechsel des Zeitgeistes spricht auch, dass zeitgleich in andern europäischen Ländern, insbesondere in Österreich, Deutschland, Frankreich und England parallele Entwicklungen feststellbar waren.

Dieser Veränderungsprozess wurde meiner Meinung nach von den erschütternden Morden am Zollikerberg und in Bremgarten nicht eingeleitet, aber verstärkt und beschleunigt. Die massiven gesellschaftlichen Reaktionen darauf waren bereits Ausdruck des Wechsels von einer mehr täterzentrierten zu einer mehr opferzentrierten Sichtweise.

Ich möchte kurz auf drei Aspekte dieses Wechsels eingehen:

1. Einer der Vorläufer dieser Entwicklung war sicher der Umgang mit Delinquenz in den USA, wo die Gefangenenpopulation unter dem Ruf nach mehr Sicherheit mit den ihnen bekannten Konzepten von 1980-1995 von 330'000 Insassen auf 1.1 Mio. anstieg. Das heisst, dass in Amerika in diesem Zeitraum durchschnittlich in jeder Woche 1'725 neue Gefängnisplätze bereit gestellt werden mussten. 2001 betrug die Zahl der Inhaftierten bereits 1.3 Mio. Übertragen auf schweizerische Verhältnisse würde dies eine Verfünffachung der Inhaftierungen bedeuten.

Nach Ansicht des Kriminologen Hans Joachim Schneider hat sich der Strafvollzug in den USA zu einer umfassenden Verbrechenskrollindustrie entwickelt. Die Kosten stiegen im genannten Zeitraum von 6.1 Mia. auf 32 Mia. Dollar. Ziel ist nicht mehr die Resozialisierung dieser Straftäter, sondern ein möglichst sicheres Verwahren einer vermeintlich immer grösseren Risikopopulation. Dabei wird jede Gefährdung, unabhängig von ihrer Realisierung, als Risiko gewertet.

2. In der Schweiz hat primär die gestiegene Medienberichterstattung über Gewalttaten zu einer veränderten Sichtweise beigetragen. Der Grossteil aller Menschen bezieht die Erfahrung über Gewalttaten (Gott sei Dank) aus den Massenmedien. Vor allem den Boulevardmedien geht es dabei nicht in erster Linie um eine möglichst objektive

Berichterstattung, sondern um die Einschalt- und Verkaufsquote als ihre neue "Gottheit". Die gezielte Skandalisierung von tatsächlichem oder angeblichem Versagen der Verantwortlichen bildet dabei einen wichtigen Bestandteil dieser Art der Berichterstattung.

Öffentliche Meinung hat deshalb nicht immer mit realistischer Einschätzung zu tun. Sie muss aber selbstverständlich als Indikator für gesellschaftliche Entwicklungen sehr ernst genommen werden.

3. Bedeutend scheint mir auch die Tatsache, dass moderne Sicherheitskonzepte den Eindruck vermitteln, dass absolute Sicherheit mit entsprechenden Massnahmen erreichbar sei. Unser heutiges Denken geht von einer Gesellschaftsordnung aus, die gegen Störungen und Unglücksereignisse geschützt werden kann. Im Schadensfall muss deshalb konsequenterweise ein Individuum oder eine Gruppe von Schuldigen gefunden werden. Das Ziel der möglichst umfassenden Sicherheit hat (besonders auch nach den Ereignissen im Herbst 2001) einen so grossen Stellenwert erreicht, dass es vor dem Anspruch individueller Gerechtigkeit steht. Der Unterschied zwischen Zufall, Schicksal, Unglück und Unrecht wird immer mehr verwischt. Da sich die Juristen im Nachhinein mit den Schadenfällen befassen, werden die Ereignisse dann vielfach so dargestellt, als ob sie auch ohne dieses Vorwissen hätten vermieden werden können.

Wie hoch ist nun aber dieses Gefährdungspotenzial durch rückfällige Straftäter wirklich? Gemäss deutschen Statistiken kam es in den letzten 5 Jahren bei 471'682 Lockerungsmassnahmen zu 27 gravierenden Rückfällen. Das sind 0,0057%.

In der Schweiz darf nach den mir bekannten Vorfällen von vergleichbaren Grössenordnungen ausgegangen werden; das heisst von etwa 2-3 schwer wiegenden Rückfällen in einer 5-Jahresperiode. Denen stehen im gleichen Zeitraum etwa 300 Tötungsdelikte von Ersttätern und ca. 2'900 Verkehrstote gegenüber.

So schrecklich der Einzelfall für die betroffenen Opfer und ihre Angehörigen ist, wir sprechen bei unserem Thema, verglichen mit der Anzahl von Opfern bei Gewalttaten und Tötungsdelikten von Ersttätern, von einer verschwindend kleinen Grössenordnung. In Bezug auf andere gesellschaftliche Risiken wie z.B. der Gefahr Opfer eines Verkehrsunfalls zu werden reduziert sich das individuelle Risiko auf einen Promillebereich. Trotzdem scheint der gesellschaftliche Fokus massiv auf den Aspekt der Rückfallgefahr ausgerichtet zu sein.

Teil 2

Die Problematik der Selektion zwischen Insassen mit einer Zukunftsperspektive und solchen mit einer Perspektivlosigkeit.

Im Grundsatz sind wir uns alle einig: Täter, die mit Sicherheit wieder rückfällig werden, müssen lebenslänglich verwahrt werden.

Täter, die mit Sicherheit nicht mehr rückfällig werden, sind wieder in die Gesellschaft einzugliedern.

Die Frage ist nur, wie sicher ist sicher?

Reicht eine Sicherheit von 70%, braucht es 90%, was immer noch bedeuten würde, dass von 10 Entlassenen in dieser Risikogruppe einer rückfällig würde.

Ist das politisch tragbar?

Braucht es 99% oder ist eine 0%-Fehlerquote gefordert. Wie viele Insassen, die allenfalls mit 10% oder 20%iger Wahrscheinlichkeit rückfällig würden, müssen zurückbehalten werden, um das Gesamtrisiko zu minimieren?

Ich möchte das Problem für die Nichtforensiker kurz mit der 4 Felder Tafel (Siehe Beilage 1, Prognose, Seite 25) verdeutlichen. Prof. Volker Dittmann hat bereits in seinem Referat vor zwei Jahren in Interlaken auf diese Problemstellung hingewiesen.

Wenn wir über das Verhalten der Insassen bei Vollzugslockerungen oder einer möglichen Entlassung eine Prognose stellen, kann diese günstig oder ungünstig ausfallen.

Grundsätzlich können wir diese Prognose zu einem späteren Zeitpunkt überprüfen.

Daraus ergeben sich folgende 4 Möglichkeiten.

Die **richtig günstige** Prognose kann allenfalls nach Jahren als Vollzugserfolg "abgebucht" werden und wird, ausser in sehr spektakulären, seltenen Fällen, kaum zu einer Medienberichterstattung führen. Ich werde mich in meinen Ausführungen nicht zu den nötigen Abklärungen, Therapien und Zwischenschritten äussern, die für eine solche Entwicklung und eine günstige Prognose unabdingbar sind

Die **falsch günstigen** Prognosen bei denen die Gutachter einen positiven Verlauf prognostizieren und die Vollzugsverantwortlichen den Vollzugslockerungen zugestimmt haben, der Täter aber trotzdem rückfällig wird, gehören für alle Beteiligten zu den schmerzlichsten Vorfällen. Trotzdem werden sich solche Ereignisse (darüber sind sich alle Fachleute einig) nicht gänzlich vermeiden lassen. Dittman geht bei einer Begutachtung nach "allen Regeln der Kunst" von einer Prognosesicherheit von 90% aus. Diese Vorfälle werden deshalb die Öffentlichkeit auch in Zukunft immer wieder beschäftigen und die Gutachter, Vollzugsverantwortlichen und zuständigen Politiker würden gut daran tun, diese Probleme nicht als vermeidbare Betriebsunfälle, sondern als minimierbares aber letztlich unvermeidbares Restrisiko zu erklären.

Die letzten beiden Gruppen sind nun diejenigen, welche die Mitarbeiter im Vollzug, je nach Deliktzeitpunkt und Lebenserwartung der Insassen, über Jahrzehnte beschäftigen werden.

Die **richtig ungünstigen** Prognosen sind zwar eine Herausforderung für die Straf- und Massnahanstalten, die Uebernahme dieser Aufgabe ist aber notwendig und sinnvoll. Die letzte Gruppe hingegen, die der falsch ungünstigen Prognosen, droht aus dem Blickfeld der Öffentlichkeit völlig zu verschwinden. Da sie auf Grund der ungünstigen Prognose weiterhin in Haft oder in Verwahrung bleibt, kann nicht oder allenfalls nie überprüft werden ob diese Täter in der Außenrealität wieder rückfällig geworden wären.

Für die Vollzugsinstitution wird somit eine Unterscheidung dieser zwei Gruppen, mangels Ueberprüfungsmöglichkeiten, unmöglich und damit irrelevant. Die Frage, wie viel individuelle Ungerechtigkeit zu Gunsten der kollektiven Sicherheit sein muss und sein darf, kann letztlich nicht von den Experten und Vollzugsverantwortlichen, sondern muss von den Juristen und Politikern beantwortet werden. Für die Vollzugsinstitutionen hat aber die gestiegene Angst vor einem allenfalls **falsch günstigen** Prognoseentscheid bereits jetzt massive, nicht zu übersehende Auswirkungen.

So stieg beispielsweise in der grössten Rückfälligenanstalt Pöschwies, die Zahl der nach Art. 43 Eingewiesenen im Verlauf der letzten 8 Jahre von 11 auf 43. In andern ge-

schlossenen Vollzugsanstalten ist eine ähnliche Entwicklung feststellbar.

Der Anstieg dieser Insassenpopulation ist aber nicht primär auf mehr Verurteilungen in diesem Bereich zurückzuführen (diese blieben zwischen den Jahren 1990 und 1999 erstaunlich konstant), sondern auf die kaum mehr erfolgten Entlassungen (Siehe Beilage 2, Insassenbestand nach Art. 43, Seite 26).

Mit der Erwartung einer Nullfehler-Quote wird diese Entwicklung auch weiterhin anhalten. Wenn wir diese Zahlen extrapolieren, wird die Pöschwies in weiteren 10 Jahren ca. 100 Verwahrte beherbergen und in 20 Jahren wird die Hälfte aller Plätze mit Insassen, die nach Art. 43 eingewiesen sind, belegt sein.

Bei Gewalttätern mit langen, aber zeitlich begrenzten, Haftstrafen führt diese gleiche Haltung dazu, dass aus Angst vor Rückfällen bei Vollzugslockerungen, diese Täter nach Ablauf der Gesamtstrafe, erst am letzten Tag entlassen werden. Es dürfte klar sein, dass im Regelfall Risiken damit kaum minimiert, sondern eher vergrössert werden.

Im Moment besteht aber die Gefahr, dass in solchen Fällen die Verantwortlichen, aus sehr nachvollziehbaren Gründen, nicht primär die Öffentlichkeit, sondern in erster Linie sich selber vor entsprechenden Anklagen und Schuldzuweisungen schützen wollen.

Es kann deshalb in dieser Situation nicht nur darum gehen, auf Grund der teilweise irrationalen Vorstellungen der Öffentlichkeit zu reagieren, sondern auf der Basis von rational begründetem kriminologischem Grundwissen

diese Öffentlichkeit von der Wirksamkeit und Richtigkeit einer fachlich breit abgestützten Strafvollzugspolitik zu überzeugen. Eine absolute Sicherheit wird auch hier niemand garantieren können.

Teil 3

Gedanken zum Umgang mit dieser Situation in den Vollzugsinstitutionen.

Ich bin mir bei meinen Ausführungen sehr bewusst, dass es naiv und unprofessionell wäre, an die Behandelbarkeit und Veränderbarkeit alles Schwierigen und Gefährlichen zu glauben. Ich würde damit dem gleichen Machbarkeitswahn erliegen wie diejenigen Exponenten, die eine absolute Sicherheit für machbar halten. Bereits in den alten Volksmärchen gibt es zum Umgang mit dem "Bösen" die Unterscheidung in Bezug auf Hoffnung durch Wandlung, Zuwendung und Arbeit am "Bösen" oder Hoffnungslosigkeit, der nur durch Eliminierung, Kontrolle oder Flucht aus dem Gefahrenbereich begegnet werden kann. Diese Unterscheidung muss auch im Strafvollzug getroffen werden.

Bei den meist jungen Straftätern, bei denen keine Entlassung möglich ist, müssen wir von einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 50 bis 60 Jahren in einer Vollzugsinstitution ausgehen. Es lohnt sich somit, aus gesellschaftlichen, menschlichen und finanziellen Gründen, alle nur denkbaren Mittel einzusetzen, um trotz aller beschriebenen Schwierigkeiten Veränderbarkeit von Unveränderbarkeit zu unterscheiden.

Wie soll also der Aufenthalt gestaltet werden,

um einerseits diesem Postulat gerecht zu werden, andererseits aber auch eine mögliche Vollzugsdauer von 40, 50 oder 60 Jahren für den Insassen, die Insassin und das Vollzugspersonal lebbar zu machen.

Für die meisten Menschen gleicht das Innere von Straf- und Massnahanstalten einer "Blackbox". Für Vollzugsangestellte ist es aber ein intensiver Arbeitsplatz, für die Insassen und Insassinnen ein 24-stündiger Lebensraum. Für die meisten Insassen bleibt der Vollzug eine biographische Episode. Für einen wahrscheinlich grösser werdenden Teil wird er aber unter den heutigen Voraussetzungen zur abschliessenden Lebensperspektive.

Die Verantwortlichen stehen nun vor der zweifachen Herausforderung, möglichst fehlerfrei zu selektionieren und allenfalls einen Vollzug ohne erkennbaren Abschluss zu gestalten. Dies bedingt, dass nicht mehr der Entlassungszeitpunkt, sondern der Strafvollzug selbst für diese Insassen zur Lebensperspektive wird.

Die klassische Zeitachse im Vollzugsverlauf zwischen Aufnahme und Entlassung gliedert sich vereinfacht dargestellt bisher in 3 Abschnitte (Siehe Beilage 3, Zeitachse, Seite 27).

Im Rahmen einer meist interdisziplinären Zusammenarbeit wurde (sofern möglich unter Einbezug des Insassen) versucht, auf den Entlassungszeitpunkt hin verschiedene Ziele zu erreichen, dies auf Grund eines Vollzugsplanes, der auch den Möglichkeiten des In-

sassen angepasst war.

Die Motivation für eine Arbeit an den eigenen Defiziten oder die Bereitschaft zur Deliktbearbeitung und Rückfallprävention leitete sich primär aus der Chance zu einem deliktfreien Leben und einer möglichen Entlassung ab. Ohne diese Perspektive braucht es sozusagen einen andern Lebensentwurf.

Die Einstufung eines Täters in die Kategorie der Gemeingefährlichen ist mit den heutigen Erkenntnissen sicher möglich und legitim. Die abschliessende Entscheidung über das Verdikt eines wirklich lebenslänglichen Aufenthaltes kann aber meiner Meinung nach, mindestens bei gemeingefährlichen Ersttätern, nur das Resultat eines Vollzugsprozesses sein, während dem auch ein differenziertes und professionelles Behandlungsangebot gemacht, das angenommen oder abgelehnt werden kann - auch dann, wenn der Wunsch und die Bereitschaft dazu allenfalls erst nach Jahren geäussert wird. Dass es in der Schweiz hinsichtlich der Behandlung von gemeingefährlichen Tätern keine einheitlichen Konzepte und Standards gibt und nur wenig spezialisierte Angebote vorhanden sind, ist deshalb sehr bedauerlich.

Nur unter der Voraussetzung, dass ein entsprechendes Angebot bestand, oder ein professioneller Versuch gemacht wurde, ist für mich der Entscheid der Unbehandelbarkeit verantwortbar.

Wie soll nun ein Vollzug aussehen, der allenfalls 40 bis 60 Jahre dauert und nicht mehr nach Aussen führt?

Die Frage der Lebensperspektive oder der Perspektivlosigkeit lässt sich nicht einfach mit der Möglichkeit zur Entlassung gleichsetzen. Perspektivlosigkeit ist ein Thema, das sich sowohl innerhalb wie ausserhalb des Vollzuges stellt. Eine Antwort darauf, ob der lebenslange Freiheitsentzug eine Lebensperspektive darstellt oder nicht, kann deshalb nur vom betroffenen Insassen selbst gegeben werden.

Der Schriftsteller E. W. Heine hat in seinem Buch "Nur wer träumt ist frei" dieses Spannungsfeld zwischen Innen- und Aussenwelt aufgenommen.

Zwischen dem Aufseher Hermann und dem Gefangenen Tusnelda ergibt sich dabei folgendes Gespräch:

"Was werden Sie heute Abend tun?" fragte Tusnelda.

"Ich? Wieso?"

"Ja, was werden Sie zu Hause machen?"

"Wenn nichts dazwischenkommt, werde ich ein paar Briefe schreiben, lesen und fernsehen", sagte Herrmann.

"Das gleiche werde ich auch tun" sagte Tusnelda. "Nur bei mir wird nichts dazwischenkommen."

Je nach Optik sind im Rahmen der Normalisierung des Vollzuges die tatsächlichen Tagesabläufe offenbar gar nicht so verschieden.

Der Unterschied zwischen Innen und Aussen liegt bei diesem Text lediglich im letzten Satz, in Themen wie der Gleichförmigkeit der Zeit, dem Umgang mit dem Rest von Autonomie, dem Gestalten von möglichen Lebensabschnitten und Lebenszielen.

Hier muss die Institution beim Thema "lebenslänglich" andere Antworten geben können als bei endlichen Strafen. Sie kann aber nicht für den "Sinn" sorgen, sondern nur für entsprechende Rahmenbedingungen. Diese sind natürlich auch abhängig von der individuellen Situation des Insassen.

Elemente wie:

- Gefährlichkeit nur gegen "Aussen" oder auch im Innern
 - psychisch krank oder gesund
 - intellektuelle und körperliche Leistungsfähigkeit
 - Kooperation oder Widerstand, sowie
 - die zeitlichen Phasen des Vollzugs
- werden die Gestaltung der Vollzugssituation entscheidend beeinflussen.

Immerhin gab und gibt es in geschlossenen Anstalten des In- und Auslandes immer wieder Versuche zum Umgang mit diesem Thema.

Im alten Regensdorf stand z.B. im Gartena-real ein kleiner Zellenbau mit Küche und zwei Aufenthaltsräumen. Vor rund 100 Jahren als Spital der Strafanstalt konzipiert, hiess er

später Verwahrungsbau. Er ermöglichte langjährigen Verwahrungsgefangenen ein Stück teilautonomes Leben innerhalb "sicherer Grenzen", eine Art Karthäuserkloster im Innern der Gefängnismauern. Allerdings braucht es auch bei dieser Form klare Tagesstrukturen im Arbeits- und Freizeitbereich, um den Insassen nicht intern "verwahrlosen" zu lassen.

Ich bin überzeugt, dass bei der Gestaltung von lebenslänglichem Freiheitsentzug in diese Richtung gedacht werden muss.

Nicht vergessen werden darf bei diesem Thema auch die Seite der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Vom Personal verlangt der Umgang mit Straftätern, die zum Teil massivste und nicht nachvollziehbare Taten begangen haben, ein besonders hohes Mass an professioneller Haltung. Auf Grund der Strafdauer ist auch ein speziell differenzierter Umgang mit Nähe und Distanz erforderlich.

Es ist nicht einfach, wenn man an das verursachte Leid denkt, bei der Kontrolle "des Bösen" nicht selbst ungerecht und emotional zu reagieren. Hier gilt es, auch entsprechende Hilfen wie Supervision und fachliche Weiterbildung anzubieten.

So wenig wie im Vollzug die Täterperspektiven übernommen werden dürfen, so wenig dürfen bei einer beruflichen Haltung einfach die Opferperspektiven übernommen werden. Ich glaube, dass nur mit einer klaren beruflichen und persönlichen Haltung zu diesen Fragen, die Aufgabe auf anständige Weise

lösbar und vielleicht langfristig ein Stück Versöhnung mit dem Geschehenen möglich ist.

Noch ein letztes Thema ist zu beachten: die Auseinandersetzung mit dem Sterben im Vollzug. Sei es in der Form von allenfalls vermehrten "Bilanzsuiziden" bei Insassen ohne Entlassungsperspektive oder aber als natürlicher Tod am Schluss der Verwahrung. Auch hier müssen allenfalls neue Formen und Rituale gefunden werden.

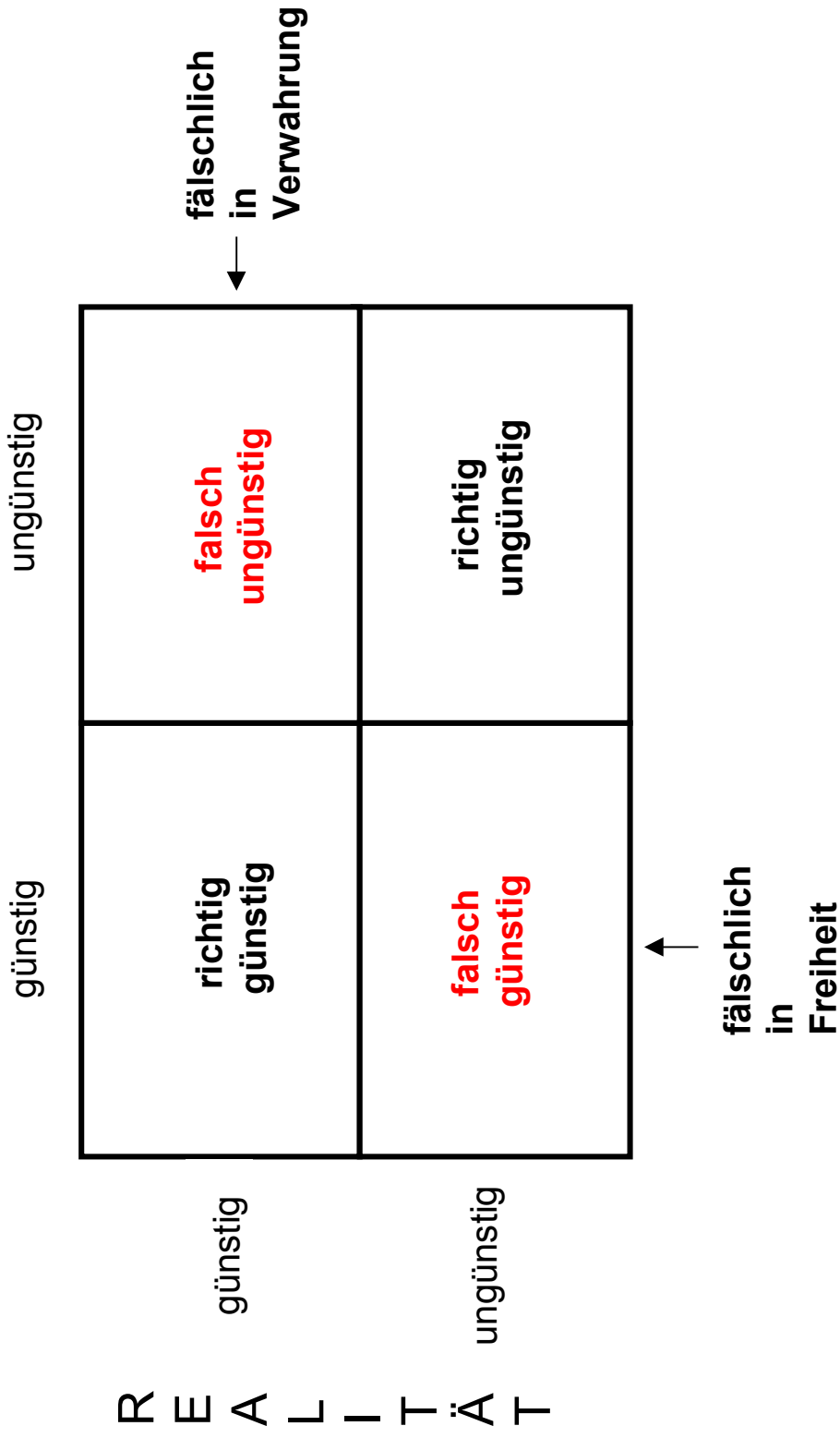
Denkbar wäre es auch, solche persönlichen Entscheidungsprozesse durch Aussenstehende zu begleiten und einen solchen Entschcheid auch zu akzeptieren.

E. W. Heine beendet sein schon erwähntes Buch mit dem Tod des zu lebenslänglich verurteilten Insassen und schreibt:

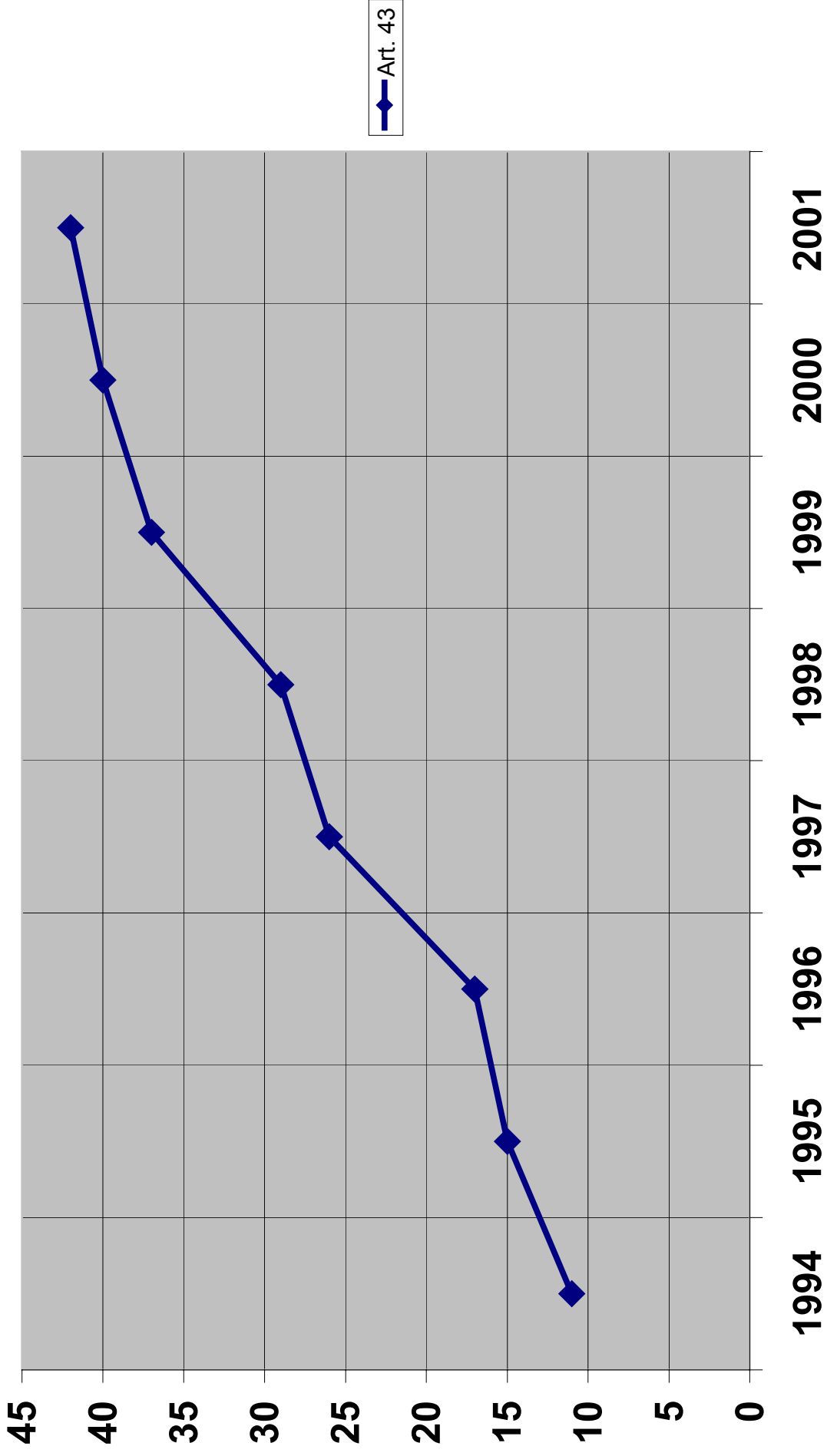
"Fast alle Entlassenen verliessen die Stadt und zogen in die Ferne, einige sogar in weite Ferne, aber nur wenige zogen so weit wie Tuschelda. Sein Weg in die Freiheit endete auf dem Anstaltsfriedhof."

Auch mit dieser Perspektive werden wir uns auseinander setzen müssen!

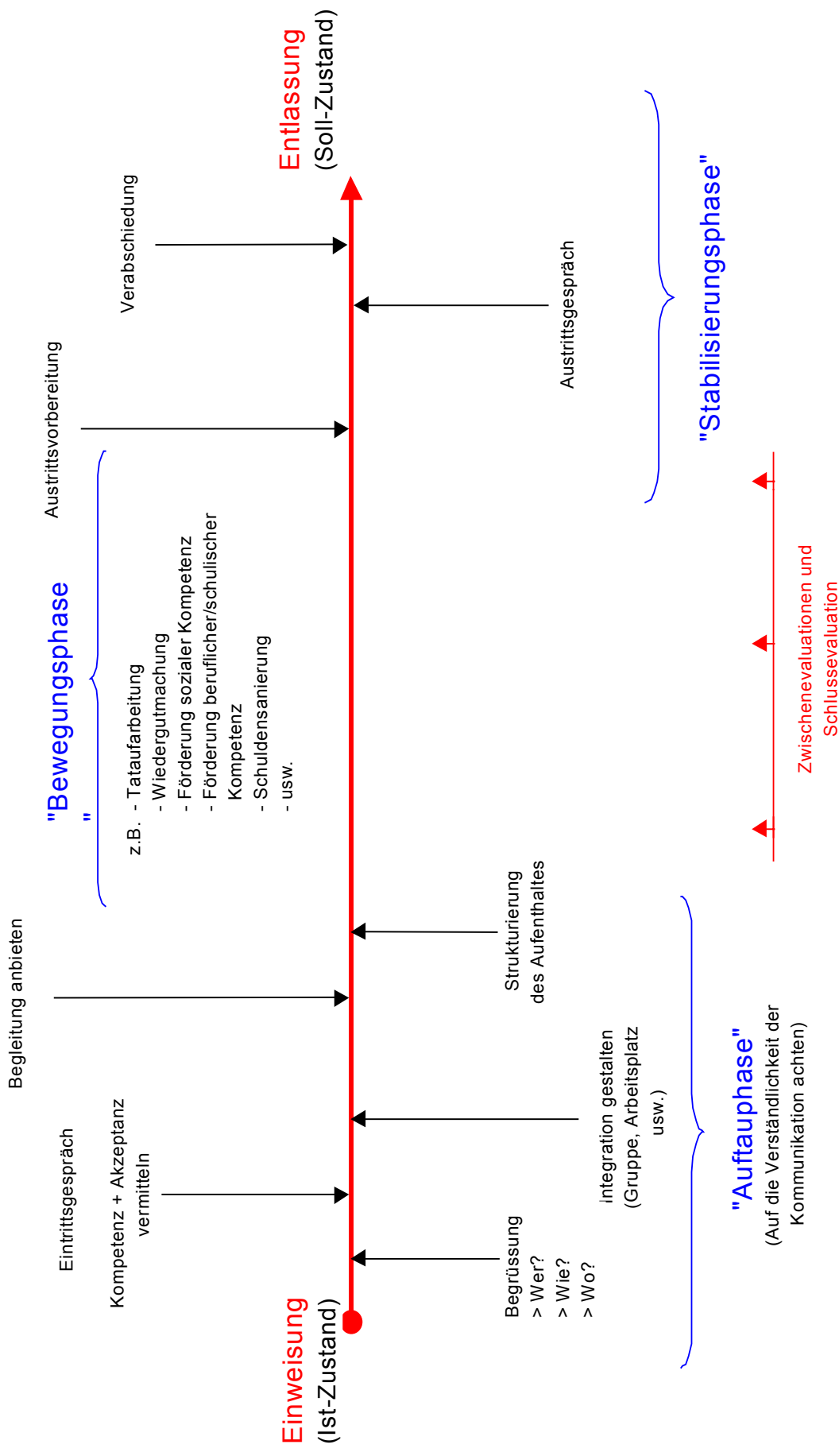
Beilage 1, Prognose



Beilage 2, Insassenbestand nach Art. 43



Beilage 3, Zeitachse



THE DEATH OF OFFENDERS IN SWITZERLAND - STUDIE ÜBER TODES-URSACHEN VON INHAFTIERTEN IN DER SCHWEIZ

Am 6. August 2002 haben Herr Prof. Dr. Martin Killias und Frau PhD Ghazala Sattar, Gastforscherin des Home Office Britain, ihre, in den Jahren 1984 bis 2000 durchgeführte, Studie über die Sterblichkeit von Strafgefangenen veröffentlicht. Wir fassen hier die wichtigsten Ergebnisse zusammen:

Frühere Studien aus dem Ausland

Todesfälle und im Besonderen Suizide von Strafgefangenen haben bereits einige Aufmerksamkeit in Forschung und Politik erhalten. Der Grund dafür ist die hohe Selbstmordrate der Strafgefangenen in vielen Ländern. Einige Studien identifizieren die Faktoren, welche die Suizidmotivation von Tätern erhöhen: einige dieser Faktoren liegen im persönlichen Hintergrund der betroffenen Personen und andere wiederum in den Bedingungen des Freiheitsentzugs begründet. Die erste Faktorengruppe enthält Alter, Geschlecht, Arbeitssituation, psychiatrische Diagnosen, Alkohol- und Drogenmissbrauch, selbstzerstörerisches Verhalten und soziale Isolation. Zweitere bezieht sich auf den Gefangentyp (z.B. Untersuchungshäftling), den Anstaltstyp, den Zeitpunkt der Gefangenschaft (Anfang oder Ende), den Delikttyp und das Strafmass. Die meisten Studien haben die Gefängnisbevölkerung mit den in Freiheit lebenden Personen verglichen. Die Problematik besteht allerdings in der Überre-

präsentation bestimmter Bevölkerungsgruppen in den Anstalten - junge Männer, ethnische Minderheiten, tieferen sozialen Schichten zugehörig, weniger gebildet, psychische und physische Gesundheitsprobleme -, was die Vergleichbarkeit erschwert.

Fragestellung und Datenerhebung

Die vorliegende Studie hat die Ursachen und die Häufigkeiten von Todesfällen von erwachsenen Straftätern untersucht. Es wurden Daten über alle verurteilten Strafgefangenen gesammelt, welche zwischen 1984 und 2000 während des Vollzugs starben (N = 266). Die Kontrollgruppe bildete eine Stichprobe der allgemeinen Bevölkerung, deren Fingerabdrücke irgendwann in ihrem Leben registriert wurden und welche zwischen 1997 und 2001 starben (N = 120). Die Daten zur Experimentalgruppe stammen vom Bundesamt für Statistik (BFS) und waren unterteilt nach Todesursachen (natürlicher Tod, Suizid, Überdosis, Krankheit, Verkehrsunfall, Unfall, Opfer eines Gewaltverbrechens innerhalb oder ausserhalb der Gefängnismauern und Tod im Zusammenhang mit Aids). Um diese Bevölkerungsgruppe nicht mit der allgemeinen Bevölkerung zu vergleichen, haben die Autoren als Kontrollgruppe Personen mit registrierten Fingerabdrücken gewählt. Der Grund dafür liegt vor allem in der Zugänglichkeit der Daten. Zusätzlich zu den Informationen zum begangenen Delikt sind beim Bundesamt für Polizei (BAP) auch sozio-demographische Daten dieser Personen registriert. Zwecks Aktualisierungen der Registrierung müssen die Kantone die Todesfälle -

allerdings ohne Angaben zu den Todesursachen - dem BAP mitteilen. Personen, denen Fingerabdrücke abgenommen wurden, sind irgendwann in ihrem Leben einer Straftat verdächtigt worden. Da nicht verurteilte Personen das Recht auf Löschung der Fingerabdruckregistrierung haben, gehen die Autoren davon aus, dass es sich bei den Personen, deren Fingerabdrücke noch registriert sind, um verurteilte Täter handelt. Diese Kontrollgruppe war limitiert auf eine Altersspanne von 18 bis 40 Jahren, da dies der Alterskategorie der Strafgefangenen am nächsten kommt.

Resultate

Der Bericht der Studie liefert in Form von Tabellen, Ausführungen und Vergleichen mit Grossbritannien folgende Informationen über die Experimentalgruppe der Strafgefangenen:

- Unterteilung nach Todesursachen: der natürliche Tod kam am häufigsten (34.6%) vor, gefolgt von Tod durch Drogenüberdosis (28.6%) und Suizid (28.2%).
- Todesursachen nach Nationalität: 69.2% der Strafgefangenen (N = 266) waren Schweizer. Da über die ganze Untersuchungsperiode der Ausländeranteil 49% entsprach, ist der Anteil der ausländischen Personen, welche während des Vollzugs starben, kleiner. Die Strafgefangenen ausländischer Nationalität starben häufiger eines natürlichen Todes oder durch Gewaltanwendung. Bei den Schweizern zählten Suizid und Überdosis zu den häufigeren Ursachen.

- Todesarten nach Alter: unnatürliche Todesfälle machten mit 76.4% bei den unter 34-jährigen den grössten Anteil aus.
- Todesursachen nach Art der Vollzugseinrichtung: bei den unnatürlichen Todesfällen kamen die Suizide und die Drogenüberdosen über alle Arten von Institutionen am häufigsten vor.
- Verteilung nach Art der Vollzugseinrichtung: Todesfälle in geschlossenen Anstalten für Wiederholungstäter waren überproportional vertreten (37.3%). 24.4% der Fälle traten in Bezirksgefängnissen auf.
- Verteilung nach Zeitpunkt im Vollzug: aus ausländischen Studien ist bekannt, dass in den ersten paar Wochen besonders viele Todesfälle registriert werden. In der Schweiz haben die Autoren in den ersten vier Wochen der Haft einen Anteil von 20.3% festgestellt (wovon 42.6% Suizide und 38.9% natürliche Todesfälle waren). Dies entspricht rund der Hälfte der Anteile aus ausländischen Studien. Die Autoren erklären dies mit der Tatsache, dass die Untersuchungshaft aus datenerhebungs-technischen Gründen nicht in die vorliegende Studie einbezogen werden konnte, und somit die allerersten Wochen der Haft nicht Eingang in diese Studie fanden. Die Anzahl Todesfälle nimmt mit der Dauer der Haft kontinuierlich ab.

Des Weiteren werden folgende Informationen zur Kontrollgruppe gegeben:

- Anzahl nach Delikttyp: 30% der Personen mussten ihre Fingerabdrücke wegen Dro-

gendelikten und 27.5% wegen Diebstahl registrieren lassen.

- Anzahl nach Todesursache: die meisten dieser Personen starben eines natürlichen Todes (48.3%), 24.2% im Zusammenhang mit Drogen oder Alkohol und 13.3% begingen Suizid.

Was die Altersspanne anbelangt, so finden die Autoren ähnliche Proportionen wie bei den Strafgefangenen. 84% der Personen, die eines unnatürlichen Todes starben, waren jünger als 34 Jahre. Der Anteil der Personen mit ausländischer Nationalität beträgt bei den Personen mit registrierten Fingerabdrücken ein Viertel. Im Personenkreis der Inhaftierten liegt der Ausländeranteil bei einem Drittel.

Die Autoren schliessen aus diesen Resultaten, dass sich die zwei untersuchten Gruppen nicht unähnlich sind. Die Rangfolge der Todesursachen ist die Selbe: natürlicher Tod gefolgt von Tod durch Drogenüberdosis und Suizid. Die Drogen stellten für die Kontrollgruppe häufiger ein Problem dar als für die Personen in Haft, was mit dem einfacheren Zugang zu Drogen ausserhalb der Gefängnismauern in Zusammenhang gebracht wird. Dazu kommt, dass es bei Überdosen immer schwierig ist, genau zu bestimmen, ob es sich um einen Unfall oder um Absicht handelt.

Die Altersgruppen sind sehr ähnlich und in beiden Gruppen sterben die Personen Anfangs 30, wobei drei Viertel der durch Gewaltanwendung zu Tode gekommenen in beiden Gruppen die unter 34-jährigen betrifft.

Rund die Hälfte der Suizide erfolgt in beiden Gruppen zwischen 25 und 34 Jahren.

Schlussbemerkungen

Die Studie von Killias und Sattar liefert Informationen über die Schwierigkeiten der Datenerhebung, welche insbesondere mit den kantonalen Kompetenzen zu tun haben. Die Informationen sind nicht zentral zugänglich, was kriminologische Studien erschwert. Dazu kommt, dass die Kantone nicht immer die gleiche Art und Form von Daten sammeln. Aus diesen Gründen konnten die Untersuchungshäftlinge nicht berücksichtigt werden, was sehr wahrscheinlich zu einer Verzerrung der Zahlen in Bezug auf Suizid geführt hat, da man aus anderen Ländern weiss, dass in dieser Anfangszeit der Haft die Suizidgefahr am höchsten ist¹.

Des Weiteren zwingt der sehr strikte Datenschutz die Forscher dazu, Dreieckssysteme bei der Datensammlung anzuwenden, was in der vorliegenden Studie in Zusammenarbeit mit dem BAP und dem BFS möglich war. In den Daten fehlten z.T. die Präzisierungen der Kategorien und die Autoren mussten Annahmen treffen - gerade der Übergang von Drogenüberdosis und Selbstmord oder Unfall kann sehr schmal sein, und die Festlegung liegt schlussendlich im Ermessen des Arztes.

¹ Die Untersuchung des Bundesamtes für Justiz aus dem Jahre 1978 (damals noch Eidg. Justizabteilung) konnte die Untersuchungsgefangenen ebenfalls mit einbeziehen und bestätigt die Aussage ausländischer Studien.

Trotz diesen Schwierigkeiten lassen sich einige Aussagen machen. Suizid und Drogenüberdosis sind nebst den natürlichen Todesursachen die häufigsten Todesursachen beider Gruppen - Strafgefangener und "Fingerabdruckregistrierter". Der Rückgang der Drogentoten zeigt den Erfolg der Schweizer Drogenpolitik in diesem Bereich.

Diese Resultate lassen gemäss den Autoren die Schlussfolgerung zu, dass es kaum die Umstände der Haft, sondern die persönlichen Umstände und Bedingungen sind, die zum Tode führen. Die Präventionsstrategien müssten dem entsprechend bei der Berücksichtigung der persönlichen Hintergründe der Täter ansetzen.

ELECTRONIC MONITORING ERSTES FAZIT NACH ABSCHLUSS DES MODELLVERSUCHS

Nach dreijähriger Laufzeit konnte Ende August 2002 der wissenschaftlich begleitete Modellversuch zur alternativen Strafvollzugsform Electronic Monitoring (EM) abgeschlossen werden. Die Erprobung des elektronisch überwachten Vollzugs von Freiheitsstrafen ausserhalb des Gefängnisses erfolgte in den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern, Waadt, Genf und Tessin. Über die Versuchsanlage und die bewilligten kantonalen Konzepte wurde bereits in früheren Ausgaben des Infobulletins ausführlich berichtet (2/99, 3/99, 3/00, 2+3/01).

Bezüglich der Durchführung kann ein erstes positives Fazit gezogen werden. Während des Zeitraums des Modellversuchs konnten insgesamt 676 erfolgreich abgeschlossene EM-Einsätze verzeichnet werden, was zahlenmässig weit über den Erwartungen liegt. Erfreulich präsentiert sich auch die Abbruchquote mit lediglich sechs Prozent.

In 95 Prozent der Einsätze kam die so genannte Frontdoor-Variante zur Anwendung. Das bedeutet, dass Electronic Monitoring an Stelle einer Einweisung in eine Strafvollzugsanstalt erfolgte. Die Möglichkeit, den elektronisch überwachten Vollzug am Ende der Halbfreiheit bzw. vor der bedingten Entlassung zu absolvieren (so genannte Backdoor-Variante) wurde wenig genutzt. Die potenzielle Kombination mit Gemeinnütziger Arbeit (GA) kam nur in drei Fällen zur Anwendung. (Tabelle siehe Folgeseite)

Um Aussagen über die langfristige Wirksamkeit von EM machen zu können, müssen allerdings auch die Ergebnisse der Rückfälligkeitsanalysen abgewartet werden. Die Resultate dieses Teils der Evaluation werden auf Ende 2004 erwartet. Der Schlussbericht zur dreijährigen Versuchsphase wird dem Bundesamt für Justiz Ende Februar 2003 vorgelegt. Der Bericht zur Rückfälligkeit erst Ende 2004.

Angesichts dieser positiven Erfahrungen haben die genannten Kantone den Bundesrat ersucht, EM nach Abschluss des Modellversuchs weiterführen zu dürfen. Diesen Gesuchen hat der Bundesrat stattgegeben und die Bewilligungen zur Durchführung der alternati-

ven Vollzugsform EM bis zum Inkrafttreten der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, spätestens aber bis zum 31. August 2005, verlängert. Künftig können in den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Waadt und Tessin kurze Freiheitsstrafen von 20 Tagen bis 12 Monaten durch EM ersetzt werden. Bern legt die Untergrenze auf einen Monat und Genf die Obergrenze auf 6 Monate fest. In Kantonen, die dies vorsehen, kann am Ende von langen Strafen EM neuerdings auch an Stelle der Halfreiheit zur Anwendung gelangen.

		Männer (M) Frauen (F)		FRONTDOOR (FD)								BACKDOOR (BD)			
	Total	Total FD	Total BD	laufend				erfolgreich abgeschlossen				laufend		erfolgreich abge- schlossen	
				EM		EM-GA		EM		EM-GA		EM		EM	
				M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F
BS	61	58	3	3				51	4					3	
BL	46	39	7	3				36				1		6	
BE	79	79	0	12				61	3	3					
VD	263	262	1	11				231	20					1	
GE	43	42	1	2				37	3					1	
TI	184	163	21	9	1			131	22			1		16	4
	676	643	33	40	1	0	0	547	52	3	0	2	0	27	4
	43	Abbrüche (40M/3F)													
Total	719	inkl. Abbrüche													

DAS DEUTSCHE VERFASSUNGSGERICHT SETZT NORMEN ZUR UNTERBRINGUNG VON STRAFGEFANGENEN

Von Herrn Ministerialdirigent Christian Lehmann im Bundesministerium der Justiz Deutschland sind wir auf zwei Urteile des deutschen Verfassungsgerichtes aufmerksam gemacht worden (Auszüge aus ZfStrVo 3/02, Seiten 176 - 178):

Zur nachträglichen gerichtlichen Feststellung der Rechtswidrigkeit einer zeitweiligen menschenunwürdigen Unterbringung eines Strafgefangenen [Art. 1 Abs. 1, 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG), §§ 18 Abs. 2, 144 Strafvollzugsgesetz (StVollzG)]

1. Bei der Belegung und Ausgestaltung der Hafträume sind dem Ermessen der Justizvollzugsanstalt durch das Recht des Strafgefangenen auf Achtung seiner Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG) Grenzen gesetzt. Die Menschenwürde ist unantastbar; sie kann dementsprechend auch nicht auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung wie § 18 Abs. 2 Satz 2 StVollzG eingeschränkt werden.
2. Die Frage der Unterbringung eines Gefangenen in einem Haftraum, der hinsichtlich seiner Grösse und Ausstattung nicht den Anforderungen der Menschenwürde entspricht, ist von § 18 StVollzG nicht erfasst; sie ist unter anderem Regelungsgegenstand des § 144 StVollzG.
3. Wurde die Menschenwürde des Gefangenen durch die Art seiner Unterbringung berührt, so kann es im Hinblick auf die staatliche Schutzpflicht (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG) für die verfassungsrechtliche Beurteilung nicht darauf ankommen, ob diese Unterbringung nur vorübergehend erfolgt ist und ob der Betroffene sich in der Unterbringungszeit überhaupt erkennbar gegen die Art der Unterbringung zur Wehr gesetzt hat.
4. Das Rechtsschutzinteresse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit entfällt nicht dadurch, dass die vom Gefangenen beanstandete Unterbringungssituation (zeitweilige Unterbringung mit einem Mitgefangenen in einem Einzelhaftraum während eines Verlegungstransports) nicht mehr besteht. Dies gilt jedenfalls dann, wenn im konkreten Fall eine Wiederholungsgefahr bei weiteren Verlegungstransporten des Beschwerdeführers anzunehmen ist.
5. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bei schwer wiegenden Grundrechtseingriffen davon auszugehen, dass auch nachträglich ein Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit zu bejahen ist. Dies trifft auch auf Fälle zu, in denen auf Grund der ein-

schneidenden Art und Weise der zeitweiligen Unterbringung im Strafvollzug eine Verletzung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) in Frage steht.

6. a) Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG - der dem Bürger einen substantziellen Anspruch auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle garantiert - gebietet es den Gerichten, das Verfahrensrecht so anzuwenden, dass den erkennbaren Interessen des rechtsschutzsuchenden Bürgers bestmöglich Rechnung getragen wird. Legt ein Gericht den Verfahrensgegenstand in einer Weise aus, die das vom Antragsteller erkennbar verfolgte Rechtsschutzziel ganz oder in wesentlichen Teilen ausser Betracht lässt, wird dadurch der Rechtsschutzanspruch des Betroffenen nach Art. 19 Abs. 4 GG verletzt.

b) Ein solcher Verfassungsverstoss liegt dann vor, wenn die Gerichte den Antrag eines Gefangenen, der auf nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit einer von ihm als menschenunwürdig beanstandeten Unterbringung gerichtet ist, teils als unzulässig, teils mit der Begründung zurückweisen, dass die Unterbringung nur vorübergehend geschehen sei und er sich seinerzeit möglicherweise nicht erkennbar gegen sie zur Wehr gesetzt habe.

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2002 - 2 BvR 553/01 -

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die zeitweilige Unterbringung eines Strafgefangenen zusammen mit einem Mitgefangenen in einem Einzelhaftraum mit einer Grundfläche von rund 7,6 Quadratmetern.

I.

Der Beschwerdeführer verbüsst eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt H. Er wurde am 12. Januar 2000 von dort nach B. verlegt. Ein Zwischenaufenthalt fand in der Justizvollzugsanstalt H. statt. Vom 13. bis 17. Januar 2000 wurde der Beschwerdeführer dort in einer als Einzelhaftraum vorgesehenen Zelle im so genannten Transporthaus zusammen mit einem weiteren Gefangenen untergebracht. Der Raum hatte eine Grundfläche von etwa 7,6 Quadratmeter; ausgestattet war er mit einem Etagenbett, zwei Stühlen, einem Esstisch und einem Schrank. An sanitären Einrichtungen waren - ohne Abtrennung - ein Waschbecken und ein Klosett vorhanden. Der Beschwerdeführer und der Mitgefangene durften den Haftraum täglich nur für eine Stunde zum Hofgang verlassen.

Gegen die gemeinschaftliche Unterbringung in dieser Zelle wandte sich der Beschwerdeführer nachträglich mit einem Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Massnahme an das Landgericht. Später ergänzte er seinen Antrag um ein für künftige Fälle vorbeugendes Unterlassungsbegehren.

Die Justizvollzugsanstalt nahm im gerichtlichen Verfahren zur Unterbringungssituation Stellung. Es sei eine Überlegung ihres Transporthauses zu verzeichnen. Dort seien 81 Haftplätze vorhanden, aber dauernd 105 bis 120 Gefangene aufzunehmen. Deshalb finde immer wieder eine Belegung von Einzelhafträumen mit zwei Gefangenen statt. Der Beschwerdeführer habe während seines Aufenthalts nicht um eine Einzelunterbringung nachgesucht.

Das Landgericht wies den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurück. Ein Verstoss gegen das Gebot der Einzelunterbringung während der Ruhezeit gemäss § 18 Abs. 1 Satz 1 StVollzG liege nicht vor, da § 18 Abs. 2 Satz 2 StVollzG eine vorübergehende Ausnahme gestatte, die wegen der räumlichen Verhältnisse in der Justizvollzugsanstalt H. vorgelegen habe. Ein sofortiger Widerspruch des Beschwerdeführers gegen die Art seiner Unterbringung sei nicht festzustellen.

Gegen diesen Beschluss wandte sich der Beschwerdeführer mit der Rechtsbeschwerde. Die an fünf Tagen jeweils für 23 Stunden andauernde Unterbringung in einem 7,6 qm grossen Haftraum mit offener Toilette gemeinsam mit einem Mitgefangenen verletzte seine Grund- und Menschenrechte und sei auch einfach-rechtlich nicht gestattet. Das Landgericht sei auf sein diesbezügliches Vorbringen, das auf die fachgerichtliche Rechtsprechung zur unangemessenen Zellengrösse Bezug genommen habe, nicht eingegangen. Unberücksichtigt geblieben sei

auch sein Vortrag, dass er und der Mitgefangene sich heftig gegen die Unterbringung im genannten Haftraum zur Wehr gesetzt hätten, sie aber gewaltsam dort untergebracht worden seien. Die Behauptung der Justizvollzugsanstalt, er habe sich nicht gegen die Unterbringung ausgesprochen, treffe nicht zu. Effektiver Rechtsschutz sei infolge des Vorgehens der Justizvollzugsanstalt während der Unterbringungszeit nicht möglich gewesen, ihm aber auch nachträglich nicht ermöglicht worden. Das Landgericht habe zudem sein Unterlassungsbegehren übergangen.

Das Oberlandesgericht verwarf die Rechtsbeschwerde als unzulässig. Zwar sei die Rechtsauffassung des Beschwerdeführers grundsätzlich zutreffend. Da es sich aber bei der gemeinschaftlichen Unterbringung während der Ruhezeit im Rahmen eines Transports von H. in die Justizvollzugsanstalt B. lediglich um einen Zeitraum von fünf Tagen gehandelt habe und bei einem erneuten Transport künftig auch keine längere Verweildauer zu erwarten sei, sei diese Unterbringungssituation unter den Ausnahmetatbestand des § 18 Abs. 2 Satz 2 StVollzG zu subsumieren.

II.

Mit der Verfassungsbeschwerde macht der Beschwerdeführer die Verletzung seiner Rechte aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 19 Abs. 2, 19 Abs. 4, 20 Abs. 1, 20 Abs. 3, 103 Abs. 1, 104 Abs. 1 GG geltend. Sein Unterlassungsantrag sei in beiden Instanzen übergangen worden. Das Landgericht habe erst mit zehnmonatiger Verzögerung ent-

schieden. Die Fachgerichte hätten die von ihm zitierte Rechtsprechung zum Gebot der menschenwürdigen Unterbringung von Strafgefangenen ignoriert. Sie hätten zu Unrecht in § 18 Abs. 2 Satz 2 StVollzG eine Erlaubnisnorm für die vorübergehende Unterbringung in der von ihm beanstandeten Weise gesehen. Es gehe ihm aber nicht etwa nur um die gemeinschaftliche Unterbringung zusammen mit einem weiteren Gefangenen im Sinne jener Vorschrift, sondern um die unangemessene Zellengröße und -ausstattung sowie die Unterbringung in dieser Zelle für 23 Stunden am Tag.

III.

Das Land Niedersachsen hatte Gelegenheit zur Stellungnahme. Es hat von einer Äußerung abgesehen.

IV.

Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an, weil dies zur Durchsetzung von Grundrechten des Beschwerdeführers angezeigt ist (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG).

1. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Das Rechtsschutzinteresse ist nicht dadurch entfallen, dass die beanstandete Unterbringungssituation nicht mehr besteht. Es ist, wie auch das Oberlandesgericht angenommen hat, im konkreten Fall eine Wiederholungsgefahr bei weiteren Verlegungstransporten des Beschwerdeführers anzunehmen, aus der sich sein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Art seiner Unter-

bringung ergibt; darauf bezog sich auch das vorbeugende Unterlassungsbegehren an die Fachgerichte. Zudem ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei schwer wiegenden Grundrechtseingriffen davon auszugehen, dass auch nachträglich ein Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit zu bejahen ist (vgl. Beschluss des Zweiten Senats vom 5. Dezember 2001 - 2 BvR 527/99, 1337/00 und 1777/00 -). Zwar wird im vorliegenden Fall nicht die Freiheitsentziehung als solche beanstandet. Wohl aber richtet sich die verfassungsrechtliche Beanstandung gegen die besonders einschneidende Art und Weise der zeitweiligen Unterbringung des Beschwerdeführers während des Strafvollzuges. Steht insoweit eine Verletzung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) in Frage, dann muss ein Rechtsschutzbegehren zur nachträglichen gerichtlichen Überprüfung zulässig sein. Zudem kann der vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Frage weit reichende Bedeutung zukommen (vgl. Dünkel/Morgenstern, Überbelegung im Strafvollzug - Gefangenenraten im internationalen Vergleich; in: Grundfragen staatlichen Strafens, Festschrift für Müller-Dietz, 2001, S. 133 ff.).

2. Die angegriffenen Beschlüsse verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG), weil sie den von ihm vorgetragenen Verfahrensgegenstand verfehlen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewährt Art. 19 Abs. 4 GG nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen; er garantiert vielmehr auch die Effektivität des Rechtsschutzes. Der Bürger hat einen substantziellen Anspruch auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle (vgl. BverfGE 35, 382 <401 f>; 49, 329 <340 ff>; 84, 34 <49>; 96, 27 <39>; 100, 313 <364>; 101, 397 <407>). Der Zugang zu den staatlichen Gerichten darf nicht in einer Weise erschwert werden, die sich aus Sachgründen nicht rechtfertigen lässt. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gebietet daher den Gerichten, das Verfahrensrecht so anzuwenden, dass den erkennbaren Interessen des rechtsschutzsuchenden Bürgers bestmöglich Rechnung getragen wird. Legt ein Gericht den Verfahrensgegenstand in einer Weise aus, die das vom Antragsteller erkennbar verfolgte Rechtsschutzziel ganz oder in wesentlichen Teilen ausser Betracht lässt, so liegt darin eine Rechtswegverkürzung, die den Rechtsschutzanspruch des Betroffenen nach Art. 19 Abs. 4 GG verletzt (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 1997 - 2 BvR 2989/95 -, in juris). Ein solcher Fall liegt hier vor.

Das Oberlandesgericht hat die Rechtsansicht des Beschwerdeführers, wonach die beanstandete Unterbringungssituation unter anderem gegen seine Menschenwürde versties, zunächst bestätigt, sodann aber

die Rechtsbeschwerde mit Hinweis auf § 18 Abs. 2 Satz 2 StVollzG als unzulässig verworfen. Dadurch ging das Rechtsbeschwerdegericht darüber hinweg, dass bei der Belegung und Ausgestaltung der Hafträume dem Ermessen der Justizvollzugsanstalt Grenzen durch das Recht des Gefangenen auf Achtung seiner Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG) gesetzt sind (vgl. OLG Frankfurt, SIV 1986, S. 27 f. mit Anm. Lesting). Die Menschenwürde ist unantastbar und kann deshalb auch nicht auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung wie § 18 Abs. 2 Satz 2 StVollzG eingeschränkt werden. Mit der Heranziehung des § 18 StVollzG, der sich auf die Frage der Einzel- oder Gemeinschaftsunterbringung von Strafgefangenen in der Ruhezeit bezieht, wurde dem weiter reichenden Begehren des Beschwerdeführers nicht Rechnung getragen. Er beanstandete nicht nur die Gemeinschaftsunterbringung in der Ruhezeit, sondern die während seines Aufenthalts im so genannten Transporthaus 23 Stunden am Tag andauernde Unterbringung in einem Haftraum, der hinsichtlich seiner Grösse und Ausstattung nicht den Anforderungen an eine der Menschenwürde entsprechende Unterbringung von Strafgefangenen entsprach. Diese Frage ist von § 19 StVollzG nicht erfasst; sie ist u.a. Regelungsgegenstand des § 144 StVollzG.

Auch die Entscheidung des Landesgerichts ist in vergleichbarer Weise am Gegenstand der Beanstandungen des Be-

schwerdeführers vorbeigegangen. War das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seiner Menschenwürde berührt, so konnte es nicht darauf ankommen, dass dies nur vorübergehend geschehen war und sich der Beschwerdeführer in der fünftägigen Unterbringung in dem konkreten Haftraum zur Wehr gesetzt hatte; denn Achtung und Schutz der Menschenwürde ist aller staatlichen Gewalt auferlegt (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG).

3. Dieser Befund führt zur Aufhebung der fachgerichtlichen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das Landgericht. Die weiteren Grundrechtsrügen des Beschwerdeführers bedürfen hiernach keiner weiteren Prüfung.

V.

Dem Beschwerdeführer sind gemäss § 34a Abs. 2 BVerfGG die notwendigen Auslagen im Verfassungsbeschwerde-Verfahren zu erstatten

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Zur nachträglichen gerichtlichen Feststellung der Rechtswidrigkeit einer zeitweiligen Unterbringung zweier Strafgefangener in einem Einzelhaftraum (Art. Abs. 1, 19 Abs. 4 GG, §§ 18, 144 StVollzG)

1. Ein berechtigtes Interesse des Bürgers an der nachträglichen Feststellung der Rechtswidrigkeit einer hoheitlichen, in die

Grundrechte eingreifenden Massnahme besteht unter anderem im Falle ihrer diskriminierenden Wirkung.

2. Die Art der Unterbringung eines Strafgefangenen kann dessen Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) verletzen. Dies kann bei seiner Unterbringung mit einem weiteren Gefangenen in einem Einzelhaftraum oder in einem kleinen Haftraum in Betracht kommen.
3. Beanstandet ein Gefangener die Art seiner Unterbringung nachträglich als diskriminierend - und damit als Verstoss gegen die Menschenwürde -, ist in aller Regel nach Erledigung des Eingriffs ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit zu bejahen.

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 13. März 2002 - 2 BvR 261/01 -

Aus den Gründen:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die zeitweilige Unterbringung zweier Strafgefangener in einem Einzelhaftraum.

I. - III. ...

IV.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Das Rechtsschutzinteresse ist nicht da-

durch entfallen, dass die beanstandete Unterbringungssituation nicht mehr besteht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besteht bei schwer wiegenden Grundrechtseingriffen auch nachträglich ein Interesse an der Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit ...

... . Zwar wird im vorliegenden Fall nicht die Freiheitsentziehung als solche beanstandet. Wohl aber richtet sich die verfassungsrechtliche Beanstandung gegen die besonders einschneidende Art und Weise der zeitweiligen Unterbringung des Beschwerdeführers während des Strafvollzuges. Steht insoweit eine Verletzung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) in Frage, dann muss ein Rechtsschutzbegehren zur nachträglichen gerichtlichen Überprüfung zulässig sein. Zudem kann der vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Frage weit reichende Bedeutung zukommen (vgl. Dünkel/Morgenstern, Überbelegung im Strafvollzug - Gefangenenrate im internationalen Vergleich, in: Grundfragen staatlichen Strafs, Festschrift für Müller-Dietz, 2001, S. 133 ff.).

Die im Eilverfahren nach § 114 StVollzG zu Gunsten des Beschwerdeführers ergangene Entscheidung des Landgerichts vom 28. Juni 2000 - 613 Vollz 83/00 - enthält nur eine vorläufige Bewertung der Sach- und Rechtslage. Sie hat das Rechtsschutzinteresse an der Klärung der Hauptsachfrage nicht entfalten lassen.

2. Die angegriffenen Beschlüsse verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG).

a) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewährt Art. 19 Abs. 4 GG nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen; er garantiert vielmehr auch die Effektivität des Rechtsschutzes. Der Bürger hat einen substantiellen Anspruch auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle (stRspr; vgl. BverfGE 96, 27<39>; 100, 313 <364>; 101, 397 <407>; Beschluss des Zweiten Senats vom 5. Dezember 2001 - 2 BvR 527/99, 1337/00 und 1777/00-). Der Zugang zu den staatlichen Gerichten darf nicht in einer Weise erschwert werden, die sich aus Sachgründen nicht rechtfertigen lässt. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gebietet daher den Gerichten, das Verfahrensrecht so anzuwenden, dass den erkennbaren Interessen des rechtsschutzsuchenden Bürgers bestmöglich Rechnung getragen wird. Statthafte Rechtsbehelfe dürfen nicht durch eine zu enge Auslegung und Anwendung prozessualer Regeln, wie der Annahme der prozessualen Überholung, leer laufen (vgl. BverfGE 96, 27<39>). Die Fachgerichte haben auch mit Rücksicht auf die Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde die zuvorderst ihnen übertragene Gewährleistung effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes zu erfüllen.

b) Diesem Massstab tragen die angegriffenen Entscheidungen nicht hinreichend Rechnung.

Ein berechtigtes Interesse des Bürgers an der nachträglichen Feststellung der Rechtswidrigkeit einer hoheitlichen Massnahme, die in Grundrechte eingreift, besteht unter anderem dann, wenn die Massnahme diskriminierend wirkt (vgl. Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Dezember 2001 - 2 BvR 527/99, 1337/00 und 1777/00 -). In solchen Fällen ist auch nach Erledigung der Massnahme ein Rehabilitationsinteresse des Betroffenen anzuerkennen. Das Landgericht hat angenommen, die Unterbringung des Beschwerdeführers zusammen mit einem weiteren Gefangenen in einem Einzelhafttraum wirke nicht diskriminierend. Dies trifft auf verfassungsrechtliche Bedenken, da die Art der Unterbringung des Strafgefangenen dessen Menschenwürde verletzen kann (Art. 1 Abs. 1 GG). In der fachgerichtlichen Rechtsprechung ist bereits darauf hingewiesen worden, dass der Unterbringung in kleinen Hafträumen durch die Menschenwürde der betroffenen Strafgefangenen Grenzen gesetzt sind (vgl. OLG Frankfurt, StV 1986, S. 27 f. mit Anm. Lesting). Das Recht auf Achtung seiner Würde kann auch dem Straftäter nicht abgesprochen werden, mag er sich in noch so schwerer und unerträglicher Weise gegen die Werteordnung der Verfassung vergangen haben (vgl. BverfGE 72, 105 <115>). Mit Blick darauf hätte die Annah-

me, die beanstandete Art der Unterbringung wirke nicht diskriminierend, jedenfalls näherer Erläuterung bedurft; daran fehlt es in der vom Rechtsbeschwerdegericht gebilligten Entscheidung des Landesgerichts. Dem Recht auf Achtung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) kommt in der Verfassung ein Höchstwert zu; es ist als tragendes Konstitutionsprinzip im System der Grundrechte zu betrachten (vgl. BverfGE 45, 178 <227>; 87, 209 <228>). Schon dies lässt in aller Regel nach Erledigung eines Eingriffs ein Interesse des Betroffenen an - auch nachträglicher - Feststellung der Rechtswidrigkeit als schutzwürdig erscheinen. Auf die vom Oberlandesgericht hervorgehobene Frage, ob der Beschwerdeführer Rechtsschutz in angemessener Zeit vor Erledigung der Massnahme erreichen konnte, kommt es dabei nicht massgeblich an (vgl. Beschluss des Zweiten Senats vom 5. Dezember 2001 - 2 BvR 527/99, 1337/00 und 1777/00 -).

Auf den weiteren Vortrag des Beschwerdeführers, das Verfahren diene der Vorbereitung einer Amtshaftungsklage, gehen die Fachgerichte nicht ein.

Nach allem haben die Fachgerichte dem Beschwerdeführer ohne nachvollziehbaren Grund eine Sachentscheidung über sein Begehren versagt und seinen Rechtsschutz dadurch in einer Weise verkürzt, die mit Art. 19 Abs. 4 GG nicht vereinbart ist.

3. Dieser Befund führt zur Aufhebung der fachgerichtlichen Entscheidungen und zur Zurückverweisung der Sache an das Landgericht. Die weiteren Grundrechtsrügen des Beschwerdeführers bedürfen hiernach keiner weiteren Prüfung.

V. ...

MOTION MENÉTREY-SAVARY: AUSBILDUNG IM GEFÄNGNIS

Am 18. Juni 2002 reichte Frau Nationalrätin Anne-Catherine Menétrey-Savary zusammen mit 15 Kolleginnen und Kollegen (Baumann Ruedi, Bühlmann, Cuche, Dormond Marlyse, Fasel, Garbani, Genner, Graf, Hollenstein, Maillard, Mugny, Rossini, Schwaab, Teuscher, Tillmanns) folgende Motion ein:

Ich ersuche den Bundesrat, den Gefangenen, die dies wünschen, Gelegenheit zu einer Aus- oder Weiterbildung zu gewähren, die zu einem Abschluss führt (Bestätigung, Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, Diplom) und die nach dem Strafvollzug fortgesetzt werden kann. Dafür ist eine Neuformulierung von Artikel 82 des Revisionsentwurfs des Strafgesetzbuches (Allgemeiner Teil) notwendig, der wie folgt lauten könnte: "Den Gefangenen ist Gelegenheit zu einer Aus- oder Weiterbildung zu geben, die zu einem Abschluss oder zu einer Bestätigung führt und die bei Bedarf nach dem Strafvollzug fortgesetzt werden kann."

Begründung

In der Empfehlung R (89) 12 legt der Europarat fest, dass alle Gefangenen Zugang zu einer Grundausbildung, zu einer Berufsbildung, zu kreativen und kulturellen Tätigkeiten, zu körperlicher Ertüchtigung und Sport, zu sozialer Bildung sowie zu einer Bibliothek haben müssen. Gemäss der Empfehlung sollte diese Bildung nicht weniger wichtig als die Arbeit in der Strafanstalt sein und sollten Massnahmen getroffen werden, die es den Gefangenen erlauben, nach ihrer Freilassung ihre Ausbildung fortzusetzen.

Im Revisionsentwurf des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches haben wir Artikel 82 folgendermassen formuliert: "Den Gefangenen ist bei Eignung nach Möglichkeit Gelegenheit zur Aus- und Weiterbildung zu geben." Nun ist aber zu befürchten, dass die Einschränkung "nach Möglichkeit" dazu führen könnte, dass diese Bestimmung nicht besser als heute umgesetzt wird.

Schon heute muss nämlich, wer eine Ausbildung in Angriff nehmen will, zuerst zahlreiche Hindernisse überwinden: nicht ausreichende Mittel, mangelnder Wille, Priorität der produktiven Arbeit oder Strafen, deren Dauer als zu kurz erachtet wird. Tatsächlich ist man im Allgemeinen der Meinung, die Ausbildung müsse während des Strafvollzugs abgeschlossen werden, so dass sie den Gefangenen verweigert werden kann, nur weil die Dauer der Strafe nicht lang genug ist! Bei Verlegungen oder Änderungen der Vollzugsform kann sich die widersinnige Situa-

tion einstellen, dass eine Person, die in eine Strafanstalt eingewiesen wird und zu acht Jahren verurteilt ist, "nicht die Zeit haben wird", ein Diplom oder eine berufliche Qualifikation zu erwerben!

Das Hauptproblem ist aber, dass eine Grundsatzregelung auf Bundesebene im Bereich der Ausbildung und damit ein grundlegendes Element einer erfolgreichen Wiedereingliederung fehlt. Die Folge ist, dass manche Anstalten heute überhaupt kein Ausbildungsangebot haben. Bei einer Verlegung können die Pläne einer Person, die eine Ausbildung angefangen hat, zunichte gemacht werden. Dies können wir nicht akzeptieren.

Der Revisionsentwurf führt zudem den Grundsatz einer ständigen sozialen Betreuung der Gefangenen wie auch einer Unterstützung bei der Freilassung ein. Das sollte Massnahmen ermöglichen, dank denen die Gefangenen, die im Gefängnis eine Ausbildung angefangen haben, diese nach ihrer Freilassung abschliessen können. Das würde auch den Zugang zu anerkannten Abschlüssen oder Fähigkeitsausweisen erleichtern, die nicht den Stempel des Gefängnisses tragen. In seiner Antwort vom 27.02.02 auf die Motion Rossini erklärt sich auch der Bundesrat damit einverstanden, da er festhält, dass die Kantone "eine durchgehende soziale Betreuung sicherstellen" sollen, die "auch bei der Ausbildung der Gefangenen für eine gewisse Kontinuität und Koordination" sorgt.

In der gleichen Antwort räumt der Bundesrat ein, dass in den verschiedenen Einrichtungen

der Strafverfolgung das Angebot für Aus- und Weiterbildung unterschiedlich sei, dass dies aber eine Konsequenz der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sei. Das können wir nicht hinnehmen: Der Föderalismus rechtfertigt nicht, dass ein im Strafgesetzbuch festgelegter Grundsatz nicht eingehalten wird. Deswegen bedauern wir, dass die Bestimmungen des Strafgesetzbuches es zulassen, dass dieser Grundsatz nur "nach Möglichkeit" angewandt wird.

Kriminologische Studien zeigen, dass die Gefängnisse grosse Tiefkühlschränke sind, aus denen man genau so herauskommt, wie man hineingegangen ist, wenn nicht noch schlimmer. Artikel 37 StGB (in Artikel 75 des Revisionsentwurfs wieder aufgenommen) sieht zwar vor, dass der Freiheitsentzug die Wiedereingliederung erleichtern soll, ihm wird aber nicht immer nachgelebt. Es ist offensichtlich, dass eine Ausbildung, d.h. der Erwerb von Kenntnissen, die für das Leben in der Gesellschaft nützlich sind, grundlegend für die zukünftige soziale Wiedereingliederung der Gefangenen ist. Eine bessere gesellschaftliche Eingliederung der ehemaligen Straftäter wird mit Gewissheit zu einer geringeren Rückfallrate führen; dadurch wird das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der Fähigkeit der Behörden, mit dem Phänomen der Kriminalität umzugehen, gestärkt und das allgemeine Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erhöht. Das Vertrauen der Gefangenen in ihre eigene Fähigkeit, sich im Leben selbst zu helfen, ohne gegen Gesetze zu verstossen, verspricht ebenfalls eine erfolgreiche Wiedereingliederung.

Stellungnahme des Bundesrates

Mit Blick auf die Prävention ist es sinnvoll, Gefängnisinsassen, die sich weiterbilden möchten, entsprechend zu unterstützen. Der Bundesrat äusserte diese Meinung schon in seiner Stellungnahme zur Motion Rossini vom 14.12.2001 (01.3791, Ausbildung für Inhaftierte), die in allgemeinerer Form das gleiche Ziel wie die vorliegende Motion anstrebte. Der Bundesrat wies aber auch darauf hin, dass die Kompetenz zur Regelung und Durchführung des Straf- und Massnahmenvollzuges überwiegend bei den Kantonen liegt und sich der Bund auf die Regelung der Grundzüge beschränkt. Artikel 82 des Entwurfs zur Revision der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches enthält daher bewusst kein absolutes Gebot zur Aus- und Weiterbildung der Gefangenen. Den Kantonen wird ein Ermessensspielraum belassen, indem die genannte Bestimmung postuliert, den Gefangenen sei "bei Eignung nach Möglichkeit Gelegenheit zu einer ihren Fähigkeiten entsprechenden Aus- und Weiterbildung zu geben". National- und Ständerat haben der Bestimmung in dieser Form zugestimmt. Im Übrigen gibt es heute entgegen den Ausführungen der Motionärin in allen Vollzugseinrichtungen der Schweiz ein - wenn auch unterschiedliches - Angebot für Aus- und Weiterbildung. Ferner sieht das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) Bildungs-massnahmen vor, die den Strafgefangenen nach ihrer Entlassung den Wiedereinstieg ins Berufsleben erleichtern können.

Der Bundesrat hat aus diesen Gründen am 27.02.2002 die Ablehnung der Motion Rossini beantragt. Die Ausgangslage hat sich seither nicht geändert. Es besteht daher kein Anlass, dem Anliegen der vorliegenden Motion zu entsprechen und Artikel 82 des Entwurfs zur Revision der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ändern, noch bevor dazu im Parlament die Schlussabstimmung stattgefunden hat.

Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

KURZINFORMATION

KOMMISSION BEFÜRWORTET EINE REGELUNG DES STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUGS AUF GESETZESSTUFE IM KANTON BERN

Die vorbereitende Kommission des bernischen Grossen Rates befürwortet eine Regelung des Straf- und Massnahmenvollzugs auf Gesetzesstufe. Sie hat das entsprechende Gesetz deutlich gutgeheissen. Die Kommission will allerdings die Kostenregelung zwischen Kanton und Gemeinden vereinfachen.

Der Straf- und Massnahmenvollzug ist heute im Kanton Bern in einer Verordnung geregelt. Aus staatsrechtlicher Sicht ist diese Regelung jedoch unzureichend: Die Europäische Menschenrechtskonvention und die bundesgerichtliche Rechtsprechung verlangen in diesem sensiblen Bereich eine Regelung auf Gesetzesstufe. Deshalb legt der Regierungsrat dem Grossen Rat ein neues Gesetz vor. Das Gesetz führt die geltende Praxis fort, schliesst aber auch Lücken in der Gesetzgebung - so namentlich bei der Zwangsmedikation und bei der Zwangsernährung der eingewiesenen Personen. Zudem werden die Kompetenzen der Regierungsstatthalterämter und der Polizei- und Militärdirektion klarer abgegrenzt.

Die vorberatende Kommission des Grossen Rates hat das neue Gesetz mit 18 zu einer Stimme bei einer Enthaltung gutgeheissen.

Eine starke Minderheit der Kommission setzte sich vergeblich für eine zusätzliche Verlagerung der Kompetenzen von den Regierungsstatthalterämtern zur Polizei- und Militärdirektion ein. Ferner wurde der Antrag, bei allen Eingewiesenen künftig zwangsweise DNA-Abstriche vorzunehmen, mit dem Hinweis abgelehnt, die DNA-Problematik werde neu grundsätzlich vom Bund geregelt. Kantonal genügen die geltenden Bestimmungen beziehungsweise erkennungsdienstlichen Massnahmen. In zwei Bereichen schlägt die Kommission abweichende Regelungen vor: Bei der Überwachung des Briefverkehrs sollen Amtsstellen den Geistlichen, Ärzten und Anwälten gleich gestellt werden. Briefe sollen in bestimmten Verdachtsfällen und nach Vorankündigung kontrolliert werden können. Die Kommission spricht sich weiter für eine neue Kostenregelung - ohne Verschiebung der Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden - aus. Demnach soll der Kanton die Kosten der strafrechtlichen Massnahmen sowie die ausserordentlichen Kosten des Strafvollzugs vorfinanzieren und diese direkt der Lastenverteilung (Lastenausgleich Sozialhilfe) zuführen. Den Gemeinden werden somit keine Einzelrechnungen mehr zugestellt.

Weitere Auskünfte erteilt:

Grossrätin Annette Wisler Albrecht, Kommissionspräsidentin, Tel. 031 321 63 03.

Pressemitteilung vom 16.10.2002

Amt für Information des Kantons Bern

WECHSEL IN DER REDAKTION DES INFORMATIONEN-BULLETINS

Frau Doris Kaeser Ladouceur wird auf Grund ihres Gesundheitszustandes die Arbeit in der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug aufgeben. Sie wird ersetzt durch Herrn Dr. iur. Peter Ullrich, Stabsmitarbeiter der Hauptabteilung Strafrecht und Beschwerdedienst an den Bundesrat im Bundesamt für Justiz. Wir wünschen Herrn Dr. Ullrich ein erfolgreiches Wirken als Redaktor unseres Info-Bulletins.

NEUER INTERNETAUFTRITT DER SEKTION STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG

Die Internetseite der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug ist neu strukturiert und um viele interessante Links erweitert worden. Auf den Seiten der einzelnen Aufgabenbereiche finden sich neu u.a. die wichtigsten Merkblätter, Handbücher und Formulare, die für die Bearbeitung der Subventionsgeschäfte nötig sind. Die neue Struktur soll den Besuchern unserer Website einen schnellen und einfachen Weg zu den gewünschten Informationen ermöglichen. Selbstverständlich sind sämtliche Dokumente, die heruntergeladen werden können, auch weiterhin in Papierform erhältlich.

BUCHBESPRECHUNGEN

**ZWISCHEN MEDIATION UND LEBENS-
LANG - NEUE WEGE IN DER KRIMINALI-
TÄTSBEKÄMPFUNG; SCHWEIZERISCHE
ARBEITSGRUPPE FÜR KRIMINOLOGIE;
HERAUSGEBER: VOLKER DITTMANN /
ANDRÉ KUHN / RENIE MAAG / HANS
WIPRÄCHTIGER (HERBST 2002; VERLAG
RÜEGGER; ISBN 3 7253 0724 5, REIHE
KRIMINOLOGIE / BAND 20)**

Heute kennt das schweizerische Strafrecht als Strafen nur die Busse sowie den bedingt und unbedingt vollziehbaren Freiheitsentzug. Der Entwurf eines neuen Allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches sieht aber zahlreiche Anpassungen des Sanktionensystems vor: die Einführung von Geldstrafe nach Tagessätzen und von gemeinnütziger Arbeit als Kriminalstrafen, den Verzicht auf kurze Freiheitsstrafen, die Einführung des teilweise bedingten Vollzugs, die Erleichterung der Verwahrung usw.

Doch wozu ist das gut? Bestrafen, gefährliche Straftäter eliminieren oder neutralisieren, der Kriminalität vorbeugen, den Rückfall verhindern, Straftäter resozialisieren, den verursachten Schaden beheben, Täter und Opfer versöhnen, das alles sind Ziele, die man der Strafe kunterbunt zuschreibt.

Dieses Buch versucht, etwas Ordnung in all diese Begriffe zu bringen, indem es die

Strafen von heute und morgen sowie jene von hier und von anderswo behandelt.

Quelle: Prospekt Verlag Rüegger

**BRENNPUNKT STRAFVOLLZUG; FEST-
SCHRIFT ZUM 25-JÄHRIGEN JUBILÄUM
DES SCHWEIZERISCHEN AUSBILDUNGS-
ZENTRUMS FÜR DAS STRAFVOLLZUGS-
PERSONAL, FREIBURG; BUCHREIHE:
KRIMINALITÄT, JUSTIZ UND SANK-
TIONEN (KJS); HERAUSGEBER: ANDREA
BAECHTOLD, ARIANE SENN (STÄMPFLI
VERLAG AG BERN - OKTOBER 2002;
ISBN 3-7272-9015-3)**

Ein buntes Kaleidoskop von gegen dreissig wissenschaftlichen Aufsätzen oder mehr essayistischen Erfahrungsberichten rund um den strafrechtlichen Freiheitsentzug: Die Beiträge stammen von Praktikern der Strafrechtspflege, aus Politik und Verwaltung, welche "im Netz der Strafrechtspflege" tätig sind, und von Vollzugsbeamten und Ausbildern (und von einem Strafgefangenen), welche "Aus dem Bauch des Gefängnisses" berichten. Wissenschaftlichen Aufsätzen aus Rechtswissenschaft, Kriminologie, Rechtspsychologie und Ethnologie ("Vom akademischen Podest") werden Essays von Autoren gegenübergestellt, welche z.B. als Cineast oder Schriftsteller unerwartete Zugänge zur

Welt des Gefängnisses eröffnen: "Stimmen von überall".

Die Beiträge sind in Deutsch oder in Französisch mit jeweiliger Zusammenfassung in der anderen Sprache sowie in Italienisch.

Diese Buch kann bestellt werden bei:

Auslieferung Schweiz

Stämpfli Verlag AG

Hallerstrasse 7

Postfach

CH-3001 Bern

Tel. ++41 (0)31 300 66 77

Fax ++41 (0)31 300 66 88

Auslieferung Deutschland und Österreich

Brockhaus Commission

Kreidlerstrasse 9

D-70806 Kornwestheim

bei Stuttgart

Tel. ++49 (0)7154 1327 0

Fax ++49 (0)7154 1327 013

Via Internet:

<http://www.staempfliverlag.com>

Direkter Link zum Buch:

<http://www.staempfli.com/verlag/html/suche/detailsjus.cfm?&pID=3690>